

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2027/95 des Rates vom 15. Juni 1995 zur Einführung einer Regelung zur Steuerung des Fischereiaufwands in bestimmten Fanggebieten und für bestimmte Fischereiressourcen der Gemeinschaft** ..... 1
  
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2028/95 des Rates vom 29. Juni 1995 über den Abschluß des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Kap Verde über die Fischerei vor der Küste Kap Verdes für die Zeit vom 6. September 1994 bis zum 5. September 1997** ..... 9
  
- Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Kap Verde über die Fischerei vor der Küste Kap Verdes ..... 10
  
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2029/95 der Kommission vom 22. August 1995 zur Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter französischer Flagge** 19
  
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2030/95 der Kommission vom 22. August 1995 zur Einstellung des Sprottenfangs durch Schiffe unter schwedischer Flagge** 20
  
- Verordnung (EG) Nr. 2031/95 der Kommission vom 22. August 1995 über die unentgeltliche Lieferung von Weichweizen aus Interventionsbeständen nach Georgien, Armenien, Aserbaidschan und Tadschikistan ..... 21
  
- Verordnung (EG) Nr. 2032/95 der Kommission vom 22. August 1995 zur Lieferung von Mehl für die Bevölkerung von Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kirgisistan und Tadschikistan ..... 31
  
- Verordnung (EG) Nr. 2033/95 der Kommission vom 23. August 1995 zur Festsetzung der Menge Milch und Milcherzeugnisse, die im vierten Vierteljahr 1995 gemäß den von der Gemeinschaft mit der Republik Polen, der Republik Ungarn, der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik geschlossenen Europa-Abkommen zur Verfügung stehen ..... 37

Preis : 18 ECU

(Fortsetzung umseitig)

**DE**

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Verordnung (EG) Nr. 2034/95 der Kommission vom 23. August 1995 mit den im vierten Vierteljahr 1995 gemäß den zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien sowie Rumänien geschlossenen Interimsabkommen einführbaren Käsemengen .....	39
Verordnung (EG) Nr. 2035/95 der Kommission vom 23. August 1995 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersktor .....	41
Verordnung (EG) Nr. 2036/95 der Kommission vom 23. August 1995 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	43
Verordnung (EG) Nr. 2037/95 der Kommission vom 23. August 1995 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1813/95 durchgeführte vierte Teilausschreibung .....	45
Verordnung (EG) Nr. 2038/95 der Kommission vom 23. August 1995 zur Bestimmung der im 4. Quartal 1995 verfügbaren Mengen für Käse mit Ursprung in Ungarn und Bulgarien im Rahmen bestimmter Zollkontingente der Verordnung (EG) Nr. 3379/94 des Rates .....	46
<b>* Verordnung (EG) Nr. 2039/95 der Kommission vom 22. August 1995 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren .....</b>	<b>48</b>
Verordnung (EG) Nr. 2040/95 der Kommission vom 23. August 1995 zur Bestimmung der im vierten Vierteljahr 1995 einführbaren Mengen an Milch und Milchzeugnissen im Rahmen der Abkommen über Freihandel zwischen der Gemeinschaft und den Baltischen Staaten .....	54
Verordnung (EG) Nr. 2041/95 der Kommission vom 23. August 1995 zur Festsetzung des einheitlichen Koeffizienten, mit dem die Mengen Drittlandsbananen und nicht-traditionelle AKP-Bananen zu verringern sind, die den in Österreich, Finnland oder Schweden registrierten Marktbeteiligten der Gruppe C zur Einfuhr in diesen Mitgliedstaaten für das vierte Quartal 1995 zugeteilt werden .....	56
Verordnung (EG) Nr. 2042/95 der Kommission vom 23. August 1995 zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1995/96 für Baumwolle zu gewährenden Beihilfe .....	57
Verordnung (EG) Nr. 2043/95 der Kommission vom 23. August 1995 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise .....	59
Verordnung (EG) Nr. 2044/95 der Kommission vom 23. August 1995 zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle .....	61

---

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

**Kommission**

95/346/EG :

<b>* Entscheidung der Kommission vom 25. Juli 1995 zur Festlegung der besonderen Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von bestimmten Kategorien frischen Geflügelfleisches aus Israel und bestimmten nach der Einfuhr anzuwendenden veterinärhygienischen Beschränkungsmaßnahmen <sup>(1)</sup> .....</b>	<b>64</b>
--	-----------



<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2027/95 DES RATES**

vom 15. Juni 1995

zur Einführung einer Regelung zur Steuerung des Fischereiaufwands in bestimmten Fanggebieten und für bestimmte Fischereiressourcen der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EG) Nr. 685/95 des Rates vom 27. März 1995 zur Steuerung des Fischereiaufwands in bestimmten Fanggebieten und in bezug auf bestimmte Fischereiressourcen der Gemeinschaft<sup>(2)</sup> sind die Kriterien und Verfahren zur Einführung einer Regelung zur Steuerung des Fischereiaufwands in den ICES-Gebieten Vb, VI, VII, VIII, IX, X und in den COPACE-Gebieten 34.1.1, 34.1.2 und 34.2.0 festgelegt worden.

Die Mitgliedstaaten haben der Kommission gemäß Artikel 5 der vorgenannten Verordnung namentliche Verzeichnisse der Fischereifahrzeuge nach Fischereien, die Berechnung des erforderlichen Fischereiaufwands für die einzelnen Fischereien und gegebenenfalls die geplanten Maßnahmen zur Regulierung des Fischereiaufwands übermittelt.

Es ist erforderlich, aufgrund der von den Mitgliedstaaten übermittelten Angaben und unter Einhaltung der in der genannten Verordnung festgelegten Kriterien den höchstzulässigen Fischereiaufwand in den einzelnen Fischereien nach Maßgabe von Artikel 3 Absatz 1 der genannten Verordnung festzulegen, um zu gewährleisten, daß der derzeitige Gesamtfischereiaufwand in den vorgenannten Fanggebieten nicht ansteigt.

Die Steuerung des Fischereiaufwands obliegt dem Flaggenmitgliedstaat; bei der Überwachung der Höhe des Fischereiaufwands müssen die Mitgliedstaaten auch den mit einem etwaigen Quotentausch verbundenen Fischereiaufwand berücksichtigen.

Es sollte vorgesehen werden, daß die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats die in Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 685/95 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen erlassen kann.

Die Kommission sollte die Möglichkeit haben, auf Antrag eines Mitgliedstaats den für diesen festgesetzten höchstzulässigen Fischereiaufwand unter Berücksichtigung der Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 685/95 zu ändern.

Die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Steuerung des Fischereiaufwands in den einzelnen Fischereien wird anhand der Kontrollmaßnahmen festgestellt, die in den einschlägigen Bestimmungen der gemeinsamen Fischereipolitik und insbesondere in der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik<sup>(3)</sup> festgelegt sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Mit dieser Verordnung wird eine Regelung zur Steuerung des Fischereiaufwands in den ICES-Gebieten Vb, VI, VII, VIII, IX, X und in den COPACE-Gebieten 34.1.1, 34.1.2 und 34.2.0 eingeführt.

*Artikel 2*

Der für jeden Mitgliedstaat nach Fischereien festgesetzte höchstzulässige, jährliche Fischereiaufwand ist im Anhang enthalten.

*Artikel 3*

(1) Die Festsetzung des höchstzulässigen Fischereiaufwands gemäß Artikel 2 berührt weder den Quotentausch gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 noch die Neuzuteilungen und/oder Abzüge gemäß Artikel 21 Absatz 4, Artikel 23 Absatz 1 und Artikel 32 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 389 vom 31. 12. 1992, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 71 vom 31. 3. 1995, S. 5.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.

(2) Beschließen die Mitgliedstaaten, die ihnen zuge- teilten Fangrechte vollständig oder teilweise auszutau- schen, so teilen sie der Kommission nicht nur diesen Austausch, sondern auch den damit verbundenen Fische- reiaufwand mit.

Im Fall einer Neuzuteilung der Quoten und/oder eines Quotenabzugs informieren die Mitgliedstaaten die Kommission über den Fischereiaufwand, der sich aus den Neuverteilungen und/oder Abzügen ergibt.

(3) Die betroffenen Mitgliedstaaten berichtigen ihren höchstzulässigen Fischereiaufwand zur Berücksichtigung

- a) des Quotenaustauschs und
- b) der Neuzuteilungen und/oder Abzüge.

#### *Artikel 4*

Auf Antrag eines Mitgliedstaats geht die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 18 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 wie folgt vor :

- Sie kann die in Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 685/95 vorgesehenen Durchfüh- rungsbestimmungen erlassen ;
- sie trifft geeignete Maßnahmen, damit dieser Mitglied- staat seine Quoten gemäß Artikel 6 Absatz 2 Unterab- satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 685/95 ausschöpfen kann.

#### *Artikel 5*

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröf- fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein- schaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1996.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 15. Juni 1995.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

Ph. VASSEUR

## ANHANG

Fanggeräte	Zielarten	Fischerei									
		Fischereiaufwand (*)									
		ICES- oder COPACE-Gebiet	B	D	DK	E	F	IRL	NL	P	UK
Schleppnetze	Grundfischarten	Vb (*), VI, VII, VIII, IX, X und COPACE 34.1.1, 34.1.2, 34.2.0	6 760	333	0	58 090	48 559	12 292	0	17 058	50 592
		Vb (*), VI	30	333	0	1 305	8 360	2 044	0	0	18 600
		davon :	20	123	5	(*)	3 869	710	0	0	6 319
		VII	6 542	0	0	7 613	29 799	10 248	0	0	30 987
		davon :	4 980	60	23	(*)	13 920	3 979	0	0	20 980
		VIIa	1 917	0	0	0	507	123	0	0	10 718
		VIIIf (*)	1 125	0	0	0	1 689	2	0	0	836
		VIIIa, VIIIb, VIIIId	188	0	0	7 695	10 385	0	0	0	955
		VIIIc, VIIIe, IX, X und COPACE 34.1.1, 34.1.2 und 34.2.0	0	0	0	41 477	16	0	0	17 058	50 (*)
		davon :	0	0	0	27 839	12	0	0	2 216	50 (*)
		VIIIc, VIIIe, IX (*)	0	0	0	2 216	0	0	0	14 842	0
		IX (*)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		X (*)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		COPACE 34.1.1 (*)	0	0	0	10 303	0	0	0	0	0
COPACE 34.1.2 (*)	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
COPACE 34.2.0 (*)	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
COPACE 34.1.1 (*)	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
COPACE 34.1.2 (*)	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
COPACE 34.2.0 (*)	0	0	0	0	0	0	0	0	0		

(\*) Ausgedrückt in 1 000 kW x Fangtage.

(\*) Teilgebiet gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 685/95. Der angegebene Fischereiaufwand umfasst sowohl die mit Schleppnetzen als auch die mit stationären Fanggeräten ausgeübten Tätigkeiten.

(\*) Mit Ausnahme der Gewässer unter der Hoheitsgewalt und/oder Gerichtsbarkeit der Färoer und Islands.

(\*) Nördlich von 50° 30' N.

(\*) Nur in den Gewässern unter spanischer Hoheitsgewalt und/oder Gerichtsbarkeit.

(\*) Nur in den Gewässern unter portugiesischer Hoheitsgewalt und/oder Gerichtsbarkeit.

(\*) Auf 8 Schiffe begrenzter Fischereiaufwand.

(\*) Auf 32 Schiffe begrenzter Fischereiaufwand.

(\*) Dieser Fischereiaufwand darf nicht in den Gewässern unter spanischer Hoheitsgewalt und/oder Gerichtsbarkeit betrieben werden.

Fischerei		Fischereiaufwand (*)										
Fanggeräte	Zielarten	ICES- oder COPACE-Gebiet	B	D	DK	E	F	IRL	NL	P	UK	
Stationäre Fanggeräte	Grundfischarten	Vb (1), VI, VII, VIII, IX, X und COPACE 34.1.1, 34.1.2, 34.2.0	0	697	72	51 568	3 612	1 348	0	10 373	8 800	
		da- von :										
		Vb (1), VI	0	447	26	2 319	15	103	0	0	0	2 345
		davon :										
		(**)	20	123	5	(1)	3 869	710	0	0	0	6 319
		VII	0	250	46	6 485	1 010	1 245	0	0	0	6 423
		davon :										
		(**)	4 980	60	23	(1)	13 920	3 979	0	0	0	20 980
		VIIa	0	0	0	0	61	3	0	0	0	207
		VIIb (2)	0	0	8	0	53	0	0	0	0	103
		VIIIa, VIIb, VIIIb	0	0	0	7 926	2 333	0	0	0	0	32
		VIIIc, VIIIe, IX, X und COPACE 34.1.1, 34.1.2 und 34.2.0	0	0	0	34 838	71	0	0	0	10 373	0
		davon :										
		VIIIc, VIIIe, IX (1)	0	0	0	14 082	27	0	0	0	0	0
IX (1)	0	0	0	0	0	0	0	0	7 564	0		
X (1)	0	0	0	0	0	0	0	0	2 430	0		
COPACE 34.1.1 (1)	0	0	0	13 141	0	0	0	0	0	0		
COPACE 34.1.2 (1)	0	0	0	7 615	0	0	0	0	0	0		
COPACE 34.2.0 (1)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
COPACE 34.1.1 (1)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
COPACE 34.1.2 (1)	0	0	0	0	0	0	0	0	379	0		
COPACE 34.2.0 (1)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		

(\*) Ausgedrückt in 1 000 kW x Fangtage.  
 (\*\*) Teilgebiet gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 685/95. Der angegebene Fischereiaufwand umfasst sowohl die mit Schleppnetzen als auch die mit stationären Fanggeräten ausgeübten Tätigkeiten.  
 (1) Mit Ausnahme der Gewässer unter der Hoheitsgewalt und/oder Gerichtsbarkeit der Färöer und Islands.  
 (2) Nördlich von 50°30' N.  
 (3) Nur in den Gewässern unter spanischer Hoheitsgewalt und/oder Gerichtsbarkeit.  
 (4) Nur in den Gewässern unter portugiesischer Hoheitsgewalt und/oder Gerichtsbarkeit.  
 (5) Auf 8 Schiffe begrenzter Fischereiaufwand.  
 (6) Auf 32 Schiffe begrenzter Fischereiaufwand.

Fischerei		Fischereiaufwand (*)										
Fanggeräte	Zielarten	ICES- oder COPACE-Gebiet										
		B	D	DK	E	F	IRL	NL	P	UK		
Schleppnetze	Tiefsecarten	Vb <sup>(1)</sup> , VI, VII, VIII, IX, X und COPACE 34.1.1., 34.1.2., 34.2.0	0	32	0	1 623	7 943	2 722	0	0	9 061	
		Vb <sup>(1)</sup> , VI	0	32	0	232	6 381	953	0	0	4 966	
		davon :	0	0	0	0	5	0	0	0	0	
		(**)	0	0	0	232	1 497	1 769	0	0	3 951	
		VII	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
		davon :	0	0	0	0	5	10	0	0	0	
		(**)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
		VIIa	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
		VIIb	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
		VIIc	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
		VIIId	0	0	0	386	64	0	0	0	0	133
		VIIIa, VIIIb, VIIIc, VIIIe, IX, X und COPACE 34.1.1., 34.1.2 und 34.2.0	0	0	0	0	773	0	0	0	0	11 <sup>(2)</sup>
		davon :	0	0	0	0	773	0	0	0	0	11
VIIIc, VIIIe, IX <sup>(3)</sup>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
IX <sup>(4)</sup>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
X <sup>(5)</sup>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
COPACE 34.1.1 <sup>(6)</sup>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
COPACE 34.1.2 <sup>(6)</sup>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
COPACE 34.2.0 <sup>(6)</sup>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
COPACE 34.1.1 <sup>(6)</sup>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
COPACE 34.1.2 <sup>(6)</sup>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
COPACE 34.2.0 <sup>(6)</sup>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		

(\*) Ausgedrückt in 1 000 kW x Fangtage.

(\*\*) Teilgebiet gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 685/95.

(1) Mit Ausnahme der Gewässer unter der Hoheitsgewalt und/oder Gerichtsbarkeit der Färöer und Islands.

(2) Nördlich von 50° 30' N.

(3) Nur in den Gewässern unter spanischer Hoheitsgewalt und/oder Gerichtsbarkeit.

(4) Nur in den Gewässern unter portugiesischer Hoheitsgewalt und/oder Gerichtsbarkeit.

(5) Dieser Fischereiaufwand darf nur in den Gewässern unter spanischer Hoheitsgewalt und/oder Gerichtsbarkeit betrieben werden.

Fischerei		Fischereiaufwand (*)										
Fanggeräte	Zielarten	ICES- oder COPACE-Gebiet	B	D	DK	E	F	IRL	NL	P	UK	
Stationäre Fanggeräte	Tiefseearten	Yb (1), VI, VII, VIII, IX, X und COPACE 34.1.1., 34.1.2., 34.2.0	0	0	0	1 948	0	0	0	1 261	1 431	
		Vb (1), VI	0	0	0	232	0	0	0	0	626	
		davon :	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		(2)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		VII	0	0	0	232	0	0	0	0	0	802
		davon :	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		(2)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		VIIa	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		VIIb (2)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		VIIIa, VIIIb, VIIIc, VIIIe, VIIIe, IX, X und COPACE 34.1.1., 34.1.2 und 34.2.0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		davon :	0	0	0	386	0	0	0	0	0	3
		VIIIc, VIIIe, IX, X und COPACE 34.1.1., 34.1.2 und 34.2.0	0	0	0	1 098	0	0	0	0	1 261	0
		davon :	0	0	0	838	0	0	0	0	0	0
		VIIIc, VIIIe, IX (2)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
IX (2)	0	0	0	0	0	0	0	0	588 (2)	0		
X (2)	0	0	0	0	0	0	0	0	344 (2)	0		
COPACE 34.1.1 (2)	0	0	0	260	0	0	0	0	0	0		
COPACE 34.1.2 (2)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
COPACE 34.2.0 (2)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
COPACE 34.1.1 (2)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
COPACE 34.1.2 (2)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
COPACE 34.2.0 (2)	0	0	0	0	0	0	0	0	329	0		

(1) Ausgedrückt in 1 000 kW x Fangtage.

(2) Teilgebiet gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 685/95.

(3) Mit Ausnahme der Gewässer unter der Hoheitsgewalt und/oder Gerichtsbarkeit der Färöer und Islands.

(4) Nördlich von 50° 30' N.

(5) Nur in den Gewässern unter spanischer Hoheitsgewalt und/oder Gerichtsbarkeit.

(6) Nur in den Gewässern unter portugiesischer Hoheitsgewalt und/oder Gerichtsbarkeit.

(7) Einschließlich des Fischereiaufwands in den Festlandgewässern des COPACE-Gebiets 34.1.1.

(8) Einschließlich des Fischereiaufwands in den Inselgewässern des COPACE-Gebiets 34.2.0.





Fanggeräte	Zielarten	ICES- oder COPACE-Gebiet	Fischereiaufwand (*)										
			B	D	DK	B	F	IRL	NL	P	UK		
Schleppnetze	Kamm- Muscheln	Vb (*)	300	0	0	0	1 376	427	510	0	3 700		
		34.1.2, 34.2.0											
		Vb (*), VI	0	0	0	0	0	25	0	0	405		
		davon :											
		(**)	0	0	0	0	0	25	0	0	140		
		VII	300	0	0	0	860	402	510	0	3 295		
		davon :											
		(**)	210	0	0	0	398	360	0	0	776		
		VIIa	88	0	0	0	3	260	0	0	702		
		VIII (*)	52	0	0	0	0	10	0	0	16		
		VIIIa, VIIIb, VIIIc	0	0	0	0	516	0	0	0	0		
		VIIIc, VIIIe, IX, X und COPACE 34.1.1, 34.1.2 und 34.2.0	0	0	0	0	469	0	0	0	0		
		davon :											
VIIIc, VIIIe, IX (*)	0	0	0	0	469	0	0	0	0				
IX (*)	0	0	0	0	0	0	0	0	0				
X (*)	0	0	0	0	0	0	0	0	0				
COPACE 34.1.1 (*)	0	0	0	0	0	0	0	0	0				
COPACE 34.1.2 (*)	0	0	0	0	0	0	0	0	0				
COPACE 34.2.0 (*)	0	0	0	0	0	0	0	0	0				
COPACE 34.1.1 (*)	0	0	0	0	0	0	0	0	0				
COPACE 34.1.2 (*)	0	0	0	0	0	0	0	0	0				
COPACE 34.2.0 (*)	0	0	0	0	0	0	0	0	0				

(\*) Ausgedrückt in 1 000 kW x Fangtage.

(\*\*) Teilgebiet gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 685/95.

(†) Mit Ausnahme der Gewässer unter der Hoheitsgewalt und/oder Gerichtsbarkeit der Färöer und Islands.

(‡) Nördlich von 50°30' N.

(§) Nur in den Gewässern unter spanischer Hoheitsgewalt und/oder Gerichtsbarkeit.

(¶) Nur in den Gewässern unter portugiesischer Hoheitsgewalt und/oder Gerichtsbarkeit.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 2028/95 DES RATES

vom 29. Juni 1995

über den Abschluß des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Kap Verde über die Fischerei vor der Küste Kap Verdes für die Zeit vom 6. September 1994 bis zum 5. September 1997

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>(1)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Übereinstimmung mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Kap Verde über die Fischerei vor der Küste Kap Verdes<sup>(2)</sup> haben zwischen den Vertragsparteien Verhandlungen stattgefunden, um die am Ende des Anwendungszeitraums des dem Abkommen beigefügten Protokolls vorzunehmenden Änderungen oder Ergänzungen dieses Abkommens zu vereinbaren.

Im Anschluß an diese Verhandlungen wurde am 23. Juni 1994 ein neues Protokoll zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem genannten Abkommen für die Zeit vom 6. September 1994 bis zum 5. September 1997 paraphiert.

Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, dieses Protokoll zu genehmigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Das Protokoll zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Kap Verde über die Fischerei vor der Küste Kap Verdes für die Zeit vom 6. September 1994 bis zum 5. September 1997 wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls in dieser Verordnung beigefügt.

*Artikel 2*

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Protokoll rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Juni 1995.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. BARROT

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 89 vom 10. 4. 1995.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 212 vom 9. 8. 1990, S. 1.

**PROTOKOLL****zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Kap Verde über die Fischerei vor der Küste Kap Verdes***Artikel 1*

Nach Artikel 2 des Abkommens werden für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem 6. September 1994 die nachstehenden Fangmöglichkeiten eingeräumt:

- a) große Wanderfischarten:
- Thunfischfroster (Wadenfischerei): 23 Schiffe,
  - Thunfischfänger mit Angeln und Oberflächen-Langleinenfischer: 17 Schiffe;
- b) andere Arten:
- Grundleinenfischer: 3 Schiffe mit jeweils einer Tonnage von weniger als 210 BRT.

*Artikel 2*

- (1) Der finanzielle Ausgleich nach Artikel 7 des Abkommens wird für den in Artikel 1 genannten Zeitraum auf 1 063 500 ECU festgesetzt und ist in drei gleichen Jahresraten zahlbar.

Beim Thunfischfang bezieht sich dieser Ausgleich auf eine jährlich in den Gewässern von Kap Verde gefangene Menge von 4 850 Tonnen Thunfisch. Übersteigt die jährlich von den Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft in den Gewässern von Kap Verde gefangene Menge Thunfisch diese Menge, so wird der obengenannte Ausgleich für jede weitere gefangene Tonne um 50 ECU erhöht.

- (2) Die Verwendung dieses Ausgleichs unterliegt der ausschließlichen Zuständigkeit der Behörden Kap Verdes.
- (3) Die Zahlung erfolgt auf ein Konto bei einem Finanzinstitut oder jeder anderen von den Behörden Kap Verdes bezeichneten Stelle.

*Artikel 3*

Die Gemeinschaft beteiligt sich ferner während des in Artikel 1 genannten Zeitraums mit einem Betrag von 261 900 ECU an der Finanzierung eines wissenschaftlichen oder technischen Programms Kap Verdes (Ausrüstungen, Infrastrukturen, Seminare, Studien usw.) mit dem Ziel, die Kenntnisse über die Vorkommen in der ausschließlichen Wirtschaftszone Kap Verdes zu verbessern.

Dieser Betrag wird dem kapverdischen Ministerium für Fischerei, Landwirtschaft und ländliche Förderung zur Verfügung gestellt und auf ein von diesem angegebenes Konto überwiesen.

*Artikel 4*

(1) Die Vertragsparteien sind sich darin einig, daß eine Erweiterung der Kenntnisse und Fähigkeiten der in der Seefischerei tätigen Personen wesentlich für ihre erfolgreiche Zusammenarbeit ist. Die Gemeinschaft erleichtert daher kapverdischen Staatsbürgern den Zugang zu den Einrichtungen ihrer Mitgliedstaaten und gewährt außerdem Studien- und Ausbildungsstipendien in den verschiedenen wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen fischereibezogenen Fachrichtungen. Diese Stipendien können auch in jedem anderen mit der Gemeinschaft durch Kooperationsabkommen verbundenen Staat in Anspruch genommen werden.

(2) Die Gesamtkosten für diese Stipendien dürfen 174 600 ECU nicht übersteigen. Ein Teil dieses Betrages kann auf Antrag der zuständigen Behörden Kap Verdes dazu verwendet werden, die Kosten für die Teilnahme an internationalen Konferenzen oder fischwirtschaftlichen Praktika oder Lehrgängen zu decken. Dieser Betrag ist entsprechend seiner Verwendung zu zahlen.

*Artikel 5*

Nimmt die Gemeinschaft die Zahlungen nach den Artikeln 2 und 3 nicht vor, so kann die Anwendung dieses Protokolls ausgesetzt werden.

*Artikel 6*

Der Anhang zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Kap Verde über die Fischerei vor der Küste Kap Verdes wird aufgehoben und durch den Anhang zu diesem Protokoll ersetzt.

*Artikel 7*

Dieses Protokoll tritt zusammen mit seinem Anhang am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Es gilt mit Wirkung vom 6. September 1994.

## ANHANG

**BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSÜBUNG DER FISCHEREITÄTIGKEIT DURCH SCHIFFE DER GEMEINSCHAFT IN DER FISCHEREIZONE KAP VERDES****A. Lizenzanträge und -erteilung**

1. Die zuständigen Behörden der Gemeinschaft reichen über die Delegation der Kommission in Kap Verde beim kapverdischen Ministerium für Fischerei, Landwirtschaft und ländliche Förderung mindestens 15 Tage vor Beginn der gewünschten Geltungsdauer einen Antrag für jedes Schiff ein, das beabsichtigt, im Rahmen des Abkommens Fischfang zu betreiben.

Die Anträge werden auf den zu diesem Zweck vom kapverdischen Ministerium für Fischerei, Landwirtschaft und ländliche Förderung bereitgestellten Formblättern nach dem beigefügten Muster (Anlage 1) eingereicht.

2. Jedem Antrag ist ein Beleg über die Zahlung der Gebühren für die Geltungsdauer der Lizenz beizufügen. Diese Zahlung erfolgt auf ein Konto bei einem Finanzinstitut oder jeder anderen von den Behörden Kap Verdes bezeichneten Stelle.

Die Gebühren umfassen alle nationalen und lokalen Angaben mit Ausnahme der Hafen- und Dienstleistungsgebühren.

3. Die Lizenzen für sämtliche Fischereifahrzeuge werden den Reedern oder ihren Vertretern über die Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Kap Verde binnen 15 Tagen nach Eingang des unter Nummer 2 genannten Zahlungsbelegs vom kapverdischen Ministerium für Fischerei, Landwirtschaft und ländliche Förderung ausgehändigt.

4. Die Lizenz ist auf den Namen eines bestimmten Fischereifahrzeugs ausgestellt und nicht übertragbar. Auf Antrag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften jedoch kann — im Fall höherer Gewalt: muß — die Lizenz eines Schiffes durch eine neue Lizenz für ein anderes Schiff mit vergleichbaren technischen Daten wie das zu ersetzende Schiff ersetzt werden. Der Reeder des zu ersetzenden Schiffes gibt die ungültig gewordene Lizenz über die Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Kap Verde zurück an das kapverdische Ministerium für Fischerei, Landwirtschaft und ländliche Förderung.

Die neue Lizenz enthält folgende Angaben :

- das Ausstellungsdatum,
- den Hinweis, daß diese Lizenz die Lizenz des vorherigen Schiffes für die verbleibende Geltungsdauer ersetzt.

In diesem Fall ist für die verbleibende Geltungsdauer keine Gebühr gemäß Artikel 4 Absatz 2 des Abkommens zu entrichten.

5. Die Lizenz muß jederzeit an Bord mitgeführt werden.
6. Das kapverdische Ministerium für Fischerei, Landwirtschaft und ländliche Förderung teilt vor Beginn des Inkrafttretens des Abkommens die Einzelheiten für die Zahlung der Lizenzgebühren mit, insbesondere die gewünschten Konten und Währungen.

**B. Bestimmungen für Thunfischfänger und Oberflächen-Langleinenfischer**

1. Die Lizenzen gelten für die Dauer eines Jahres. Sie können verlängert werden.
2. Die Lizenzgebühren sind auf 20 ECU für jede in der Fischereizone Kap Verdes gefangene Tonne festgesetzt.
3. Die Lizenzen werden erteilt, nachdem an das kapverdische Ministerium für Fischerei, Landwirtschaft und ländliche Förderung eine Pauschalsumme von jährlich 1 500 ECU je Thunfischwadenfänger und 300 ECU je Thunfischfänger mit Angeln und Oberflächen-Langleinenfischer gezahlt worden ist ; dies entspricht den Gebühren für den Fang von

- 75 Tonnen Thunfisch pro Jahr pro Thunfischwadenfänger,
- 15 Tonnen Thunfisch pro Jahr pro Thunfischfänger mit Angeln und Oberflächen-Langleinenfischer.

4. Der Kapitän füllt für jeden Einsatzzeitraum in der Fischereizone Kap Verdes eine Fangerkklärung nach dem Muster in Anlage 2 aus.

Diese Erklärungen werden dem Französischen Amt für wissenschaftlich-technische Forschung in Übersee (ORSTOM), dem Spanischen ozeanographischen Institut (IEO) und dem Kapverdischen Institut für Fischereiforschung (INIP) binnen einem Monat nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres zur Auswertung übermittelt.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vor dem 15. April die von den Forschungsinstituten bestätigten Fangmengen für das abgelaufene Jahr mit. Auf dieser Grundlage erstellt die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Endabrechnung der für das Fischwirtschaftsjahr fälligen Gebühren und übermittelt sie dem kapverdischen Ministerium für Fischerei, Landwirtschaft und ländliche Förderung zur Stellungnahme.

Die Reeder erhalten spätestens Ende April eine Mitteilung mit der Abrechnung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und müssen ihren finanziellen Verpflichtungen binnen 30 Tagen nachkommen. Liegt der für die tatsächlichen Fischereitätigkeiten zu entrichtende Betrag unter dem als Vorschuß gezahlten Betrag, so wird die Differenz dem Reeder nicht erstattet.

#### C. Lizenzbedingungen für die übrigen Fischereifahrzeuge

Die Lizenzen für Grundleinenfischer haben eine Geltungsdauer von drei, sechs oder zwölf Monaten. Die Jahresgebühren werden im Verhältnis zur Geltungsdauer der Lizenz nach Bruttoregistertonnen festgesetzt (100 ECU je BRT).

#### D. Fangmeldungen

1. Für Thunfischwadenfänger, Thunfischfänger mit Angeln und Oberflächen-Langleinenfischer ist die in Punkt B Nummer 4 genannte Fangerklärung auszufüllen.
2. Grundleinenfischer müssen ihre Fangergebnisse anhand des als Muster beigefügten Formblatts (Anlage 3) über die Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Kap Verde an das kapverdische Ministerium für Fischerei, Landwirtschaft und ländliche Förderung weiterleiten. Diese Fangmeldungen werden monatlich zusammengestellt und sind mindestens einmal im Vierteljahr zu übermitteln.
3. Die betreffenden Unterlagen sind deutlich auszufüllen und vom Schiffskapitän zu unterzeichnen.
4. Die zuständigen Behörden Kap Verdes behalten sich das Recht vor, bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen unter anderem folgende Sanktionen — auch gleichzeitig — zu verhängen :
  - Aussetzung der Lizenz des betreffenden Fischereifahrzeugs,
  - Zahlung einer Geldstrafe.

In diesem Fall wird die Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Kap Verde hiervon in Kenntnis gesetzt.

#### E. Anlandungen

Die Thunfischfänger der Gemeinschaft beteiligen sich entsprechend der Höhe ihres Fischereiaufwands in der betreffenden Zone an der Versorgung der Thunfischkonservenindustrie Kap Verdes zu einem Preis, der in gemeinsamem Einvernehmen zwischen den Reedern der Gemeinschaft und den Fischereibehörden Kap Verdes auf der Grundlage gängiger Weltmarktpreise festgesetzt wird. Die Zahlung erfolgt in konvertibler Währung.

Außerdem bemühen sich die Thunfischfänger, die ihre Fänge in einem Hafen Kap Verdes anlanden, den Fischereibehörden Kap Verdes einen Teil ihrer Beifänge zu den örtlichen Marktpreisen zur Verfügung zu stellen.

#### F. Anheuerung von Seeleuten

1. Die Reeder von Thunfischfängern und Oberflächen-Langleinenfischern verpflichten sich, im Rahmen nachstehender Bedingungen und Grenzen kapverdische Staatsbürger zu beschäftigen :
  - Die Flotte der Thunfischwadenfänger beschäftigt für die Zeit des Fangeinsatzes in der Fischereizone Kap Verdes vier kapverdische Seeleute ;
  - die Flotte der Thunfischfänger mit Angeln beschäftigt für die Zeit des Fangeinsatzes in der Fischereizone Kap Verdes drei kapverdische Seeleute, jedoch nicht mehr als einen Seemann pro Schiff ;
  - die Flotte der Oberflächen-Langleinenfischer beschäftigt für die Zeit des Fangeinsatzes in der Fischereizone Kap Verdes zwei kapverdische Seeleute, jedoch nicht mehr als einen Seemann pro Schiff.

2. Die Heuer dieser Seeleute ist vor Ausstellung der Lizenzen von den Reedern oder ihren Vertretern und den zuständigen Behörden Kap Verdes in gegenseitigem Einvernehmen festzusetzen ; sie geht zu Lasten der Reeder und muß die Sozialabgaben des Seemanns einschließen (unter anderem Lebens-, Unfall- und Krankenversicherung). Der Reeder oder sein Vertreter übermittelt der kapverdischen Generaldirektion für Fischerei eine Kopie des Arbeitsvertrags.
3. Werden keine Seeleute angeheuert, so müssen die Reeder eine Pauschalsumme in Höhe der entsprechenden Löhne zahlen.  
Dieser Betrag wird für die Ausbildung kapverdischer Seeleute verwendet und ist auf das von den zuständigen Behörden Kap Verdes angegebene Konto zu überweisen.
4. Der Reeder oder sein Vertreter läßt dem kapverdischen Ministerium für Fischerei, Landwirtschaft und ländliche Förderung die Liste der kapverdischen Seeleute zukommen, die für die Zeit des laufenden Fangeinsatzes auf den Gemeinschaftsschiffen beschäftigt sind, jeweils mit Angabe ihrer Eintragung in die Musterrolle und der entsprechenden Schiffe.

#### G. Anbordnahme von Beobachtern

1. Das Ministerium für Fischerei, Landwirtschaft und ländliche Förderung teilt den Reedern oder ihren Vertretern vor Ausstellung der Lizenzen mit, welche Fischereifahrzeuge Beobachter an Bord nehmen müssen.  
Der Aufenthalt des Beobachters an Bord darf die zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderliche Zeit nicht überschreiten.  
Entlohnung und Sozialabgaben des Beobachters gehen zu Lasten der zuständigen Behörden Kap Verdes.
2. Das Anbordnehmen des Beobachters und dessen Arbeit dürfen die Fangeinsätze weder unterbrechen noch behindern. Der Beobachter wird in einem vom Reeder gewählten Hafen zu Beginn der ersten Fangreise nach Übermittlung der Liste mit den zur Anbordnahme eines Beobachters verpflichteten Schiffe an Bord genommen.  
Die betreffenden Reeder teilen die für die Anbordnahme der Beobachter vorgesehenen Daten und kapverdischen Häfen binnen zwei Wochen und mit einer Vorankündigung von zehn Tagen mit.  
Wird der Beobachter im Ausland an Bord genommen, so gehen dessen Reisekosten zu Lasten des Reeders. Verläßt ein Thunfischfänger die Fischereizone Kap Verdes mit einem kapverdischen Beobachter an Bord, so ist dafür zu sorgen, daß dieser so rasch wie möglich auf Kosten des Reeders nach Kap Verde zurückkehren kann.

#### H. Fischereizonen

Die Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft dürfen ihre Fangtätigkeit in folgenden Zonen — gemessen von den Basislinien — ausüben :

- Thunfischwadenfischer und Oberflächen-Langleinenfischer außerhalb der 12-Seemeilen-Zone,
- Thunfischfänger mit Angeln außerhalb der 6-Seemeilen-Zone,
- Fang von Köderfischen und Grundleinenfischer in den Gewässern ab den Basislinien.

#### I. Zulässige Maschenöffnung

Die vorgeschriebene Mindestöffnung für gestreckt gemessene Maschen im Steert beträgt :

- 16 mm für den Fang von Köderfischen.

Im Thunfischfang finden die von der ICCAT empfohlenen internationalen Normen Anwendung.

#### J. Befahren und Verlassen der Fischereizone, Funkverbindungen

1. Sämtliche Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft, die ihre Tätigkeit im Rahmen des Abkommens in der Fischereizone Kap Verdes ausüben, teilen der Funkstation São Vicente bei jedem Einlaufen und jedem Auslaufen aus der Fischereizone Kap Verdes Datum und Uhrzeit sowie ihre Position mit.
2. Bei Auslaufen aus der Fischereizone Kap Verdes teilen die Fahrzeuge den zuständigen Behörden Kap Verdes über die Funkstation São Vicente den Stand ihrer Fänge mit.
3. Das Rufzeichen, die Sendefrequenz und die Sendezeiten werden den Reedern oder ihren Vertretern vom kapverdischen Ministerium für Fischerei, Landwirtschaft und ländliche Förderung bei Aushändigung der Lizenz mitgeteilt.

4. Ist diese Funkverbindung nicht möglich, so können die Fischereifahrzeuge auf andere Formen der Nachrichtenübermittlung wie Telex oder Telefax ausweichen.

#### **K. Benutzung von Hafeneinrichtungen sowie Waren- und Dienstleistungen**

Die Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft bemühen sich, alle für ihre Tätigkeit erforderlichen Lieferungen und Dienstleistungen in Kap Verde zu beziehen. Die zuständigen Behörden Kap Verdes legen im Einvernehmen mit den Reedern oder ihren Vertretern die Bedingungen für die Inanspruchnahme von Hafeneinrichtungen und gegebenenfalls Waren- und Dienstleistungen fest.

#### **L. Verfahren im Fall einer Durchsuchung**

1. Wird ein Schiff unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft, das seine Tätigkeit im Rahmen dieses Abkommens ausübt, in der Fischereizone Kap Verdes angehalten und durchsucht, so ist die Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Kap Verde hiervon binnen 48 Stunden zu unterrichten. Ein kurzer Bericht über die Umstände und Gründe für diese Durchsuchung ist innerhalb von 72 Stunden vorzulegen.
  2. Nach Eingang der vorgenannten Mitteilungen findet innerhalb von 24 Stunden eine Sitzung zwischen der Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Kap Verde, dem kapverdischen Ministerium für Fischerei, Landwirtschaft und ländliche Förderung und den Kontrollbehörden statt, an der gegebenenfalls auch ein Vertreter des betroffenen Mitgliedstaats teilnimmt und auf der alle zweckdienlichen Unterlagen und Informationen zur Klärung des Tatbestandes ausgetauscht werden. Der Reeder oder sein Vertreter wird über das Ergebnis dieser Sitzung sowie über alle Folgemaßnahmen der Durchsuchung unterrichtet.
  3. Das aufgrund eines Verstoßes gegen Fischereibestimmungen festgehaltene Schiff wird gegen Hinterlegung einer Kaution freigegeben; bei der Festsetzung dieser Kaution werden die durch die Durchsuchung entstandenen Kosten sowie die Höhe der Geldstrafen und Schadenersatzforderungen berücksichtigt, mit denen die verantwortlichen Beschuldigten rechnen müssen.
-



Anlage 1

MINISTERIUM FÜR FISCHEREI, LANDWIRTSCHAFT UND LÄNDLICHE FÖRDERUNG

Antrag auf Erstellung einer Fanglizenz für ausländische Fischereifahrzeuge

- 1. Name des Reeders : .....
- .....
- 2. Anschrift des Reeders : .....
- .....
- 3. Name des Vertreters oder Agenten des Reeders vor Ort : .....
- .....
- 4. Anschrift des Vertreters oder Agenten des Reeders vor Ort : .....
- .....
- 5. Name des Kapitäns : .....
- 6. Name des Schiffes : .....
- 7. Registriernummer : .....
- 8. Wann und wo gebaut : .....
- 9. Flaggenzugehörigkeit : .....
- 10. Registrierhafen : .....
- 11. Ausrüstungshafen : .....
- 12. Länge über alles : .....
- 13. Breite : .....
- 14. Bruttoregistertonnen : .....
- 15. Nettoregistertonnen : .....
- 16. Kapazität der Laderäume : .....
- 17. Kühl- oder Gefrierkapazität : .....
- 18. Maschinentyp und -leistung : .....
- 19. Fanggeräte : .....
- 20. Anzahl Besatzungsmitglieder : .....
- 21. Fernmeldeanlage : .....
- 22. Rufzeichen : .....
- 23. Äußerliche Kennzeichnung des Schiffes : .....
- 24. Beabsichtigte Fangtätigkeit : .....
- 25. Anlandungsort der Fänge : .....
- 26. Fangzonen : .....
- 27. Zu fangende Arten : .....
- 28. Geltungsdauer : .....
- 29. Besondere Bedingungen : .....

30. Weitere Tätigkeiten des Antragstellers in Kap Verde :.....

.....  
.....  
.....  
.....

**Stellungnahme der Generaldirektion Fischerei**

.....  
.....  
.....  
.....

**Bemerkungen des Ministeriums für Fischerei, Landwirtschaft und ländliche Förderung**

.....  
.....  
.....  
.....

—

# ICCAT LOGBOOK for TUNA FISHERY

Anlage 2

- Longline
- Baitboat
- Purse seine
- Trolling
- Others

Page \_\_\_\_\_ of \_\_\_\_\_ pages

Vessel name	Gross tons			
Flag country	Capacity (M. T.)			
Registration No.	Captain			
Company or Owner	No of crew			
Address	Reporting date			
	Reported by			
	Boat RETURNED			
	Boat LEFT			
	month	day	year	port

Number of fishing days or number of sets made		Trip number	19 -
---	--	-------------	------

Dates		Area		Effort (Number of Hooks used)	Surt Water Temp (in °C)		Longitude		Latitude		Bluefin tuna <i>Thunnus thynnus</i> or <i>maccoyi</i>		Yellowfin tuna <i>Thunnus albacares</i>		Bigeye tuna <i>Thunnus obesus</i>		Albacore <i>Thunnus alalunga</i>		Swordfish <i>Xiphias gladius</i>		Striped marlin White marlin <i>Tetrapturus audax</i> or <i>albidus</i>		Black marlin <i>Makaira indica</i>		Sailfish <i>Istiophorus albigens</i> or <i>platypterus</i>		Skipjack <i>Katsuwonus pelamis</i>		Miscellaneous fishes		Daily total (in weight) kg only		Bait used			
Month	Day	N or S	Longitude	E or W	Temp	Temp	°	'	°	'	number fish	weight in kg	No	kg	No	kg	No	kg	No	kg	No	kg	No	kg	No	kg	No	kg	No	kg	Squid	Seury	Others			
01																																				
02																																				
03																																				
04																																				
05																																				
06																																				
07																																				
08																																				
09																																				
10																																				
11																																				
12																																				
13																																				
14																																				
15																																				
16																																				
17																																				
18																																				
19																																				
20																																				
21																																				
22																																				
23																																				
24																																				
25																																				
26																																				
27																																				
28																																				
29																																				
30																																				
31																																				

Landing weight (in kg)

Remarks

- Use one sheet per month, and one line per day.
- At the end of each trip, forward a copy of the log to your correspondent or to ICCAT, General Mols 17, Madrid 1, Spain.
- Day refers to the day you set the line.
- Fishing area refers to the noon position of the boat. Round off minutes and record degrees of latitude and longitude. Be sure to record N/S and E/W.
- The bottom line (landing weight) should be completed only at the end of the trip. Actual weight at the time of unloading should be recorded.
- All information reported herein will be kept strictly confidential.

Anlage 3

**INFORMATIONEN ÜBER VORANGEGANGENE FÄNGE IM RAHMEN DER INDUSTRIELLEN FISCHEREI**

1. Name und Registriernummer des Schiffes : .....
2. Nationalität : .....
3. Schiffstyp : .....  
(Frischfischfänger, Thunfischfänger usw.)
4. Name des Kapitäns oder des Schiffsführers : .....
5. Fischereilizenz, ausgestellt von : .....  
Geltungsdauer : .....
6. Verwendete Fischereigeräte : .....
7. Datum der Ausfahrt aus dem Hafen : .....  
Datum der Ankunft : .....
8. Fänge : .....

Datum	Fischereizone	Gefangene Fischarten	Tonnen	Anlandungshafen

Der Unterzeichnete ....., Kapitän oder Schiffsführer des obengenannten Schiffes, oder sein Vertreter erklärt, daß diese Information der Wahrheit entspricht, was von dem Regierungsinspektor bestätigt wird.

*Bestätigt durch den  
Regierungsinspektor*

**Unterschrift des  
Kapitäns oder Schiffsführers**

\_\_\_\_\_

## VERORDNUNG (EG) Nr. 2029/95 DER KOMMISSION

vom 22. August 1995

## zur Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter französischer Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates  
vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollre-  
gelung für die gemeinsame Fischereipolitik<sup>(1)</sup>, insbeson-  
dere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EG) Nr. 3362/94 des Rates vom 20.  
Dezember 1994 zur Festlegung der zulässigen Gesamt-  
fangmengen und entsprechender Fangbedingungen für  
bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen für  
1995<sup>(2)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr.  
746/95<sup>(3)</sup>, sieht für 1995 Quoten für Seezungen vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der  
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines  
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,  
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem  
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines  
Mitgliedstaats die diesem zugeteilte Menge als ausge-  
schöpft gilt.

Nach den der Kommission zugeteilten Angaben haben  
die Seezungenfänge in den Gewässern der ICES-Bereiche  
II, IV durch Schiffe, die die französische Flagge führen  
oder in Frankreich registriert sind, die für 1995 zugeteilte

Quote erreicht; Frankreich hat die Fischerei dieses  
Bestandes mit Wirkung vom 25. Juli 1995 verboten ;  
dieses Datum ist daher zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Aufgrund der Seezungenfänge in den Gewässern der  
ICES-Bereiche II, IV durch Schiffe, die die französische  
Flagge führen oder in Frankreich registriert sind, gilt die  
Frankreich für 1995 zugeteilte Quote als ausgeschöpft.

Der Seezungenfang in den Gewässern der ICES-Bereiche  
II, IV durch Schiffe, die die französische Flagge führen  
oder in Frankreich registriert sind, sowie die Aufbewah-  
rung an Bord, das Umladen und Anlanden solcher  
Bestände, die durch diese Schiffe in diesen Gewässern  
nach dem Tag der Anwendung dieser Verordnung  
gefangen wurden, sind verboten.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-  
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*  
in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 25. Juli 1995.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. August 1995

*Für die Kommission*

Karel VAN MIERT

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 363 vom 31. 12. 1994, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 74 vom 1. 4. 1995, S. 1.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 2030/95 DER KOMMISSION

vom 22. August 1995

## zur Einstellung des Sprottenfangs durch Schiffe unter schwedischer Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates  
vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollre-  
gelung für die gemeinsame Fischereipolitik<sup>(1)</sup>, insbeson-  
dere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EG) Nr. 3362/94 des Rates vom 20.  
Dezember 1994 zur Festlegung der zulässigen Gesamt-  
fangmengen und entsprechender Fangbedingungen für  
bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen für  
1995<sup>(2)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr.  
746/95<sup>(3)</sup>, sieht für 1995 Quoten für Sprotten vor.Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der  
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines  
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,  
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem  
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines  
Mitgliedstaats die diesem zugeteilte Menge als ausge-  
schöpft gilt.Nach den der Kommission mitgeteilten Angaben haben  
die Sprottenfänge in den Gewässern des ICES-Bereiches  
IIIb, c, d (EG-Zone) durch Schiffe, die die schwedische  
Flagge führen oder in Schweden registriert sind, die für  
1995 zugeteilte Quote erreicht ; Schweden hat dieFischerei dieses Bestandes mit Wirkung vom 3. August  
1995 verboten ; dieses Datum ist daher zugrunde zu  
legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Aufgrund der Sprottenfänge in den Gewässern des ICES-  
Bereiches IIIb, c, d (EG-Zone) durch Schiffe, die die  
schwedische Flagge führen oder in Schweden registriert  
sind, gilt die Schweden für 1995 zugeteilte Quote als  
ausgeschöpft.Der Sprottenfang in den Gewässern des ICES-Bereiches  
IIIb, c, d (EG-Zone) durch Schiffe, die die schwedische  
Flagge führen oder in Schweden registriert sind, sowie die  
Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden  
solcher Bestände, die durch diese Schiffe in diesen  
Gewässern nach dem Tag der Anwendung dieser Verord-  
nung gefangen wurden, sind verboten.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-  
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*  
in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 3. August 1995.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. August 1995

*Für die Kommission*

Karel VAN MIERT

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 363 vom 31. 12. 1994, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 74 vom 1. 4. 1995, S. 1.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 2031/95 DER KOMMISSION

vom 22. August 1995

## über die unentgeltliche Lieferung von Weichweizen aus Interventionsbeständen nach Georgien, Armenien, Aserbaidschan und Tadschikistan

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1975/95 des Rates vom 4. August 1995 über Maßnahmen zur unentgeltlichen Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an die Bevölkerung von Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kirgistan und Tadschikistan<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 der Kommission<sup>(2)</sup> sind Vorschriften zu der in der Verordnung (EG) Nr. 1975/95 vorgesehenen Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Interventionsbeständen nach Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kirgistan und Tadschikistan erlassen worden. Unter Berücksichtigung der Haushaltsmittel einerseits und der ordnungsgemäßen Verwaltung der Interventionsbestände andererseits ist eine Ausschreibung für die Lieferung von 125 000 Tonnen Weichweizen aus Beständen der dänischen Interventionsstelle nach Georgien, Armenien, Aserbaidschan und Tadschikistan durchzuführen.

Angesichts der derzeitigen Probleme dieser Republiken und der besonderen Probleme beim Transport der Hilfe in diese Gebiete ist es angebracht, die Lieferung der oben genannten Erzeugnisse in drei Partien zu organisieren.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 und insbesondere in Anwendung von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) werden die Kosten für die Lieferung von 125 000 Tonnen (Eigengewicht) Weichweizen gemäß Anhang I ausgeschrieben.

Die Ausschreibung bezieht sich auf drei Partien.

(2) Die Kosten beziehen sich auf die Übernahme aus den in Anhang II genannten Lagern und den Transport mit geeigneten Transportmitteln zu den Bestimmungsorten gemäß Anhang I innerhalb der dort genannten Fristen (ein Schiff je Lieferdatum).

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 191 vom 12. 8. 1995, S. 2.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 196 vom 19. 8. 1995, S. 4.

*Artikel 2*

(1) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 sind die Angebote an folgende Anschrift zu richten :

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,  
EAGFL — Garantie,  
Abteilung VI/G/2,  
Büro 10/08 oder 10/05,  
Rue de la Loi/Wetstraat 130,  
B-1049 Brüssel.

Die Frist für die Einreichung der Angebote läuft am 4. September 1995 um 17 Uhr Brüsseler Zeit ab.

Sollten am 4. September keine Angebote angenommen werden, so läuft eine zweite Frist für die Abgabe der Angebote am 14. September 1995 um 12 Uhr Brüsseler Zeit ab.

In diesem Fall sind alle Daten in Anhang I um zehn Tage zu verschieben.

(2) Die Angebote müssen auf die Gesamtheit der in Anhang I genannten Mengen einer Partie lauten.

Die Bieter berücksichtigen gegebenenfalls die in Anhang VI genannten Preise für Entladung und Transit. Sollten Änderungen dieser Preise vereinbart werden, so sind die Angebotspreise entsprechend anzupassen.

(3) Die Ausschreibungssicherheit gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 wird auf 25 ECU/Tonne festgesetzt.

(4) Die Sicherheit gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 wird auf 200 ECU/Tonne festgesetzt.

*Artikel 3*

Die Übernahmebescheinigung gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 ist an den Orten gemäß Anhang III von den dort genannten Behörden nach dem Muster von Anhang V und gegebenenfalls Anhang Va auszufertigen.

*Artikel 4*

Für die Zahlung gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 stellt die Interventionsstelle nach Abschluß dieser Maßnahme nach dem Muster von Anhang IV für jede Bestimmung eine Bescheinigung über die vollständige Abholung der Mengen aus.

*Artikel 5*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. August 1995

*Für die Kommission*  
Karel VAN MIERT  
*Mitglied der Kommission*

---



## ANHANG I

**Partie Nr. 1**

- 5 000 Tonnen Weichweizen aus Interventionsbeständen mit Bestimmung Tadschikistan

**Lieferstufe :**

nicht entladene Ware an den Grenzübergangsstellen

**Letzter Tag für die Lieferung zu den Grenzübergangsstellen :**

Sari-Assia : 8. November 1995

**Partie Nr. 2**

- 20 000 Tonnen Weizen aus Interventionsbeständen mit Bestimmung Aserbaidschan

**Lieferstufe :**

Beiuk-Kesik über die Häfen Poti oder Batumi (Ware nicht entladen)

**Letzter Tag für die Lieferung zum Hafen :**

15. Oktober 1995

- 20 000 Tonnen Weichweizen aus Interventionsbeständen mit Bestimmung Armenien

**Lieferstufe :**

Airum über die Häfen Poti oder Batumi (Ware nicht entladen)

**Letzter Tag für die Lieferung zum Hafen :**

22. Oktober 1995

- 20 000 Tonnen Weichweizen aus Interventionsbeständen mit Bestimmung Georgien

**Lieferstufe :**

Poti oder Batumi (Ware entladen)

**Letzter Tag für die Lieferung zum Hafen :**

15. Oktober 1995

**Partie Nr. 3**

- 20 000 Tonnen Weizen aus Interventionsbeständen mit Bestimmung Aserbaidschan

**Lieferstufe :**

Beiuk-Kesik über die Häfen Poti oder Batumi (Ware nicht entladen)

**Letzter Tag für die Lieferung zum Hafen :**

29. Oktober 1995

- 20 000 Tonnen Weichweizen aus Interventionsbeständen mit Bestimmung Armenien

**Lieferstufe :**

Airum über die Häfen Poti oder Batumi (Ware nicht entladen)

**Letzter Tag für die Lieferung zum Hafen :**

5. November 1996

- 20 000 Tonnen Weichweizen aus Interventionsbeständen mit Bestimmung Georgien

**Lieferstufe :**

Poti oder Batumi (Ware entladen)

**Letzter Tag für die Lieferung zum Hafen :**

29. Oktober 1995

In den Häfen Poti und Batumi können keine Mengen gelagert werden. Diese sind unmittelbar auf die Transportmittel zu entladen.

## ANHANG II

<i>(Tonnen)</i>	
Lagerorte	Menge
<b>Partie Nr. 1</b>	
DLG Kornlager Forum Forum Kirkevej DK-6715 Esbjerg N	5 000,000
<b>Partie Nr. 2</b>	
Harlevgård, Lager 3 Lyngevej 16 DK-3400 Hillerød	5 485,940
Sandby Teglværk Sandbyvej 25 DK-4171 Glumsø	4 175,820
Tolstrupgård Slimmingevej 2 DK-4682 Tureby	5 025,550
DLG, JØLA Vestre Kaj DK-4700 Næstved	8 026,320
DLG Øverup Erhvervsområde 24 DK-4700 Næstved	3 660,880
H.H. Emborg, Bygning A Vigvej 78 DK-4840 Nr. Alslev	5 261,980
Holgershåb Nr. Vedbyvej 12 DK-4840 Nr. Alslev	2 630,010
Liselund Liselundvej 5 DK-4850 Stubbekøbing	3 523,040
Lollands Korn, Lager 3 Strandpromenaden DK-4900 Nakskov	8 058,760
Siloanlægget Lindkøbingvej 9 DK-4900 Nakskov	1 496,000
DLG/Qvade Rukanvej 14A DK-4900 Nakskov	3 152,940
Ny Siloanlæg Bandholm havn DK-4930 Maribo	3 002,760
A. Nielsen, Lager 1984 Fuglegårdsvej 8 DK-4892 Keltinge	6 500,000

<i>(Tonnen)</i>	
Lagerorte	Menge
<b>Partie Nr. 3</b>	
DLG Kornlager Forum Forum Kirkevej DK-6715 Esbjerg N	6 184,040
Overgård Gods, Hus nr. 1 Overgårdsvej 28 DK-8970 Havndal	4 555,920
Overgård Gods, Birthe 11 Overgårdsvej 28 DK-8970 Havndal	8 916,320
Ålborg Kornterminal Landdybet 9 DK-9220 Ålborg Ø	15 649,700
DLG Industrivej 10 DK-9310 Vodskov	10 471,780
Lars Andersen Industrivej 10, Lagerhal 2 DK-9310 Vodskov	10 532,420
Klarupgård Egensevej 155 DK-9270 Klarup	3 689,820

Die Beschaffenheit der Partien wird den Bietern von der dänischen Interventionsstelle mitgeteilt.

Anschrift der Interventionsstelle :

Landbrugs- og Fiskeriministeriet  
EU-Direktoratet  
Nyropsgade 26  
DK-1780 København V  
Tel. : 45 33 92 70 00 ; Fax : 45 33 92 69 48.

## ANHANG III

## a) Übernahmeorte in Tadschikistan

## 1. Grenzübergangsstellen Sari-Assia — Stufe: Ware nicht entladen

Für Waggons, deren auf Veranlassung der Kommission angebrachte Plomben an den angegebenen Grenzübergangsstellen nicht intakt sind, kann die Übernahmebescheinigung jedoch erst ausgestellt werden, nachdem die Ware am ersten Bahnhof im Landesinneren, an dem eine Entladung möglich ist, entladen und auf Quantität und Qualität kontrolliert worden ist.

## 2. Zur Ausstellung der Übernahmebescheinigung ermächtigte Behörde:

Ministry of Trade and Material Resources of the Republic of Tadjikistan  
Dushanbe  
Ul. Bochtar Nr. 37

## b) Grenzübergangsstellen in Aserbaidschan

## 1. Beiuk-Kesik — Stufe: Ware nicht entladen

Die Kontrollen hinsichtlich Quantität und Qualität werden bei der Verplombung der Waggons in Poti oder Batumi durchgeführt. Die Übernahmebescheinigung wird bei der Ankunft im obengenannten Bahnhof ausgestellt, nachdem die Unversehrtheit der Plomben und die Zahl der Waggons kontrolliert worden sind.

## 2. Zur Ausstellung der Übernahmebescheinigung ermächtigte Behörde:

Gossudarstvenaya Companija Chleboproductov  
370033 Baku  
Ul. Usif Zaade Nr. 13  
Mr. F.R. Mustafaev — President  
Tel.: (7-8922) 66 74 51/66 38 20

## c) Übernahmeorte in Armenien:

## 1. Airum — Stufe: Ware nicht entladen

Die Kontrollen hinsichtlich Quantität und Qualität werden bei der Verplombung der Waggons in Poti oder Batumi durchgeführt. Die Übernahmebescheinigung wird bei der Ankunft im obengenannten Bahnhof ausgestellt, nachdem die Unversehrtheit der Plomben und die Zahl der Waggons kontrolliert worden sind.

## 2. Zur Ausstellung der Übernahmebescheinigung ermächtigte Behörde:

Ministry of Agriculture and Food  
375010 Yerevan  
Dom Pravitelstva  
Ploschad Respubliki 1

## d) Übernahmeorte in Georgien:

## 1. Hafen Poti oder Batumi — Stufe: Ware entladen

## 2. Zur Ausstellung der Übernahmebescheinigung ermächtigte Behörde:

Gossudarstvenaya Corporatziya Chleboproductov  
Ul. Didi Cheivani Nr. 6  
Tibilisi  
Mr. Anzar Burdjanadze  
Tel.: (78832) 99 86 98  
Fax: (78832) 99 67 40

## ANHANG IV

## Abholbescheinigung für die Abholung der Erzeugnisse im Interventionslager

Interventionsstelle : .....

Ausschreibungsverordnung : (EG) Nr. ....

Zuschlag : .....

Erzeugnis : .....

Partie Nr. : .....

Kennnummer	Name des Lagers	Abgeholte Mengen	Datum der letzten Abholung

Datum, Stempel und Unterschrift  
der Interventionsstelle

.....

\_\_\_\_\_

ANHANG V

Verordnung (EG) Nr. 2031/95

**Übernahmebescheinigung**

Der Unterzeichnete, .....  
(Name/Vorname/Amtsbezeichnung)

handelnd im Auftrag von .....

bescheinigt hiermit, die unten bezeichnete Ware übernommen zu haben :

Erzeugnis :		
Aufmachung :		
Gesamtmenge in Tonnen (netto) : (brutto) :		
Anzahl	Säcke (Mehl) :	entfällt
	Kartons (Butter/Fleisch) (1) :	
Ort und Datum der Übernahme :		
Nummern der Waggons/Name des Schiffes/Registriernummern der Lastwagen (1) :		
Nummern der Plomben bei der Ankunft :		
Name und Anschrift der Speditionsfirma :		

Name und Anschrift der Überwachungsgesellschaft : ..... ..... Name und Unterschrift ihres Vertreters vor Ort : ..... .....
---

Bemerkungen oder Vorbehalte :  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....

Unterschrift und Stempel  
des Begünstigten

.....

(1) Nichtzutreffendes streichen.

ANHANG Va

Verordnung (EG) Nr. 2031/95

Zug Nr.: .....

Übernahmebescheinigung bei Ankunft der Waggons im Bestimmungsland

Der Unterzeichnete, .....  
(Name/Vorname/Amtsbezeichnung)

handelnd im Auftrag von .....  
bescheinigt hiermit, die unten bezeichnete Ware übernommen zu haben.

Art des Erzeugnisses: .....

Ort und Tag der Übernahme: .....

Nummern der Waggons	Nummern der Plomben	Mengen (Eigengewicht)	Anzahl Pakete	Tag des Grenzübertritts	Mengen (*) Unterschrift und Bemerkungen
1. ....	.....	.....	.....	.....	.....
2. ....	.....	.....	.....	.....	.....
3. ....	.....	.....	.....	.....	.....
4. ....	.....	.....	.....	.....	.....
5. ....	.....	.....	.....	.....	.....
6. ....	.....	.....	.....	.....	.....
7. ....	.....	.....	.....	.....	.....
8. ....	.....	.....	.....	.....	.....
9. ....	.....	.....	.....	.....	.....
10. ....	.....	.....	.....	.....	.....

(\*) Auszufüllen für Waggons, die kontrolliert werden mußten, mit Angabe des festgestellten Gewichts.

Name und Anschrift der Transportgesellschaft: .....

Name und Anschrift der Überwachungsgesellschaft: .....

Bemerkungen und Vorbehalte :  
.....

Vertreter der Überwachungsgesellschaft  
Name, Unterschrift und Stempel

Name, Unterschrift und Stempel des Begünstigten

.....  
.....

.....  
.....

## ANHANG VI

## Preise für den Transit über georgisches Gebiet

## ARMENIEN

Erzeugnis	Entladekosten (je Tonne)	Transportkosten einschließlich Frachtversicherung (je Tonne)		Verwaltungskosten (je Partie)
		Poti	Batumi	
Getreide		14 \$	16 \$	120 \$
— Kran	4 \$			
— Saugförderer	5,5 \$			
Stückgut in gedeckten Güterwagen	6 \$	14 \$	16 \$	120 \$
Thermowagen	6 \$	30 \$	34 \$	120 \$

## ASERBAIDSCHAN

Erzeugnis	Entladekosten (je Tonne)	Transportkosten einschließlich Frachtversicherung (je Tonne)		Verwaltungskosten (je Partie)
		Poti	Batumi	
Getreide		14,1 \$	15,5 \$	120 \$
— Kran	4 \$			
— Saugförderer	5,5 \$			
Stückgut in gedeckten Güterwagen	6 \$	14,1 \$	15,5 \$	120 \$
Thermowagen	6 \$	29,8 \$	32,8 \$	120 \$

## GEORGIEN

Erzeugnis	Getreide – Kran	Getreide – Saugförderer	Stückgut in gedeckten Güterwagen
Entladekosten (je Tonne)	3 \$	3,5 \$	5 \$



**VERORDNUNG (EG) Nr. 2032/95 DER KOMMISSION**

vom 22. August 1995

**zur Lieferung von Mehl für die Bevölkerung von Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kirgisistan und Tadschikistan**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1975/95 des Rates vom 4. August 1995 über Maßnahmen zur unentgeltlichen Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für die Bevölkerung von Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kirgisistan und Tadschikistan<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 der Kommission<sup>(2)</sup> mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1975/95, insbesondere Artikel 2 Absatz 2, können sich die Ausschreibungen für die unentgeltliche Lieferung von verarbeiteten Erzeugnissen auf die Grunderzeugnismengen beziehen, die aus Interventionsbeständen als Zahlung für die Lieferung und gegebenenfalls, entsprechend Artikel 5 Absatz 2, für die Verarbeitung, Verpackung und Kennzeichnung abgegeben werden.

Es ist angebracht, unverzüglich eine Ausschreibung über die Lieferung von 46 000 Tonnen Weichweizenmehl zu eröffnen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2009/95, insbesondere Artikel 2 Absatz 2, wird eine Ausschreibung über die in Anhang I beschriebene Lieferung von 46 000 Netto-Tonnen Weichweizenmehl eröffnet.

*Artikel 2*

Die Lieferung umfaßt :

a) Lieferung des in Anhang I definierten Erzeugnisses frei Bord eines Seeschiffs, verstaут.

Der Verladerhythmus des vorgeschlagenen Hafens muß mindestens 1 000 Tonnen pro Tag betragen.

b) Aufmachung und Kennzeichnung des Erzeugnisses entsprechend der Beschreibung in Anhang I.

Das Erzeugnis muß von den in Anhang I genannten Tagen an für einen Zeitraum von längstens 10 Tagen zur Verschiffung bereitgestellt werden.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 191 vom 12. 8. 1995, S. 2.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 196 vom 19. 8. 1995, S. 4.

*Artikel 3*

(1) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 sind die Angebote bei folgender Anschrift zu hinterlegen :  
Kommission der Europäischen Gemeinschaften,  
EAGFL-Garantie,  
Abteilung VI/G/2,  
Büro 10/08 oder 10/05,  
Rue de la Loi/Wetstraat 130,  
B-1049 Bruxelles/Brüssel.

Die Frist für die Abgabe der Angebote läuft am 4. September 1995 um 17.00 Uhr (Ortszeit Brüssel) ab.

Sollten die Angebote vom 4. September nicht angenommen werden, läuft eine zweite Frist für die Abgabe von Angeboten am 14. September 1995 um 12.00 Uhr (Ortszeit Brüssel) ab.

In diesem Fall sind alle Daten in Artikel 2 um zehn Tage zu verschieben.

(2) Das Angebot des Bieters enthält die Menge Weichweizen, die bei den in Anhang II bezeichneten Interventionslagern als Bezahlung der Lieferung übernommen wird und die sämtliche in Artikel 2 definierten Lieferkosten bis zum vorgesehenen Lieferort umfaßt.

Die zugeschlagenen Mengen sind innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Zuschlags den Lagerbeständen zu entnehmen.

Ein zusätzliches Angebot kann für ein frei Waggon geliefertes Erzeugnis eingereicht werden. Der Verladerhythmus des vorgeschlagenen Bahnhofs muß mindestens 1 000 Tonnen/Tag betragen.

Das Angebot wird in Netto-Tonnen Weichweizen angegeben, die im Austausch einer Tonne (netto) des Endproduktes zu übernehmen sind.

(3) Die Ausschreibungssicherheit gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 wird auf 25 ECU je Tonne Mehl festgesetzt.

(4) Die in Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 genannte Sicherheit wird auf 380 ECU je Tonne Mehl festgesetzt.

*Artikel 4*

(1) Die in Artikel 12 Absatz 3 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 genannte Abholbescheinigung ist entsprechend dem Muster in Anhang III zu erstellen.

(2) Die Übernahmebescheinigung ist entsprechend dem Muster in Anhang IV zu erstellen.

*Artikel 5*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. August 1995

*Für die Kommission*  
Karel VAN MIERT  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG I

1. **Zu lieferndes Erzeugnis :**

Weichweizenmehl

2. **Merkmale und Qualität der Ware<sup>(1)</sup> :** (Abl. Nr. C 114 vom 19. 4. 1991 (Punkt II B 1 a)), ausgenommen der Aschegehalt, der höchstens 0,90 Gewichtshundertteile bezogen auf die Trockensubstanz betragen darf.3. **Gesamtmenge :**

46 000 Tonnen (Nettogewicht).

4. **Beschreibung der Partien :**

7 Partien. Jede Partie ist an einen einzigen Hafen (oder Bahnhof) zu liefern.

*Partie Nr. 1 :* 10 000 Tonnen, bereitzustellen wie folgt :

- 3 500 Tonnen ab dem 24. 10. 1995,
- 3 500 Tonnen ab dem 28. 10. 1995,
- 3 000 Tonnen ab dem 1. 11. 1995 ;

*Partie Nr. 2 :* 7 000 Tonnen, bereitzustellen wie folgt :

- 3 500 Tonnen ab dem 20. 10. 1995,
- 3 500 Tonnen ab dem 30. 10. 1995 ;

*Partie Nr. 3 :* 6 000 Tonnen, bereitzustellen wie folgt :

- 3 000 Tonnen ab dem 16. 10. 1995,
- 3 000 Tonnen ab dem 20. 10. 1995 ;

*Partie Nr. 4 :* 3 000 Tonnen, bereitzustellen ab dem 4. 11. 1995 ;

*Partie Nr. 5 :* 10 000 Tonnen, bereitzustellen wie folgt :

- 3 500 Tonnen ab dem 16. 10. 1995,
- 3 500 Tonnen ab dem 20. 10. 1995,
- 3 000 Tonnen ab dem 24. 10. 1995 ;

*Partie Nr. 6 :* 7 000 Tonnen, bereitzustellen wie folgt :

- 3 500 Tonnen ab dem 1. 11. 1995,
- 3 500 Tonnen ab dem 2. 11. 1995 ;

*Partie Nr. 7 :* 3 000 Tonnen, bereitzustellen ab dem 18. 10. 1995.

5. **Aufmachung<sup>(2)</sup> :**

Die sieben Partien werden in neuen Säcken (Jute/Polypropylen-Gemisch) verpackt, Inhalt von netto 50 kg. (Abl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991 (Punkt II B 2 c)). Diese Säcke sind in neuen „Slinged Bags/Big Bags“ aus Polypropylen zu verpacken, oben geschlossen, 21 Säcke zu 50 kg je „Big Bag“.

Die „Big Bags“ werden unter der Zuständigkeit des Auftragnehmers verplombt.

6. **Kennzeichnung :**

Die Kennzeichnung der Säcke (Angaben in russischer Sprache und Europaflagge) muß den Bestimmungen im Amtsblatt Nr. C 114 vom 29. 4. 1991 (Punkt II B 3) entsprechen.

7. **Lieferstufe :** fob verstaut (fob stowed) oder frei Waggon verstaut (fob).

(<sup>1</sup>) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Transporteur eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind.

In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und Iodum 131 anzugeben.

(<sup>2</sup>) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes „R“ tragen.

## ANHANG II

Lagerorte	Menge <i>(in Tonnen)</i>
<b>BELGIEN</b>	
<b>Partie Nr. 1</b>	
Discover Silos de Floreffe Floreffe, Namur	18 200,000
<b>Partie Nr. 2</b>	
Discover Silos de Floreffe Floreffe, Namur	11 558,649
Silos de la Meuse Liège	1 146,573
<b>Partie Nr. 3</b>	
Escaut Silos Tournai	9 194,497
Les Bastions Tournai	1 905,503
<b>Partie Nr. 4</b>	
Les Bastions Tournai	5 500,000
<b>ÖSTERREICH</b>	
<b>Partie Nr. 5</b>	
Judenau, Gutscher	715,310
St. Pölten, Zwetzbacher	515,000
St. Pölten, Mayer	3 089,264
Steinaweg, Nosko	950,000
Korneuburg, Agrarspeicher	413,480
Albern, Barnet & Fischer	973,310
Albern, DLH	542,160
Pöchlarn Lagereibetriebe	1 247,500
Prinzerdorf, Stöber	2 262,640
Untersiebenbrunn, Oder	7 233,345
<b>Partie Nr. 6</b>	
Halbturn, Reindl	3 003,090
Oberloisdorf, Stricker	1 199,730
Hörsching, Fuchhuber	6 873,200
Linz, SBL	1 854,160
<b>Partie Nr. 7</b>	
Linz, Oder	4 823,517
Wiesen-Sigless, Stricker	636,540

Die Beschaffenheit der Partien wird den Bietern durch die Interventionsstellen mitgeteilt.

Anschriften der Interventionsstellen:

**BELGIEN**

**BIRB**

Rue de Trèves/Trierstraat 80/82

B-1040 Bruxelles/Brussel

Tel. : (32-2) 287 24 11 ; Fax : (32-2) 230 25 33.

**ÖSTERREICH**

Agrarmarkt Austria

Dresdner Straße 70

A-1200 Wien

Tel. : (43-1) 331 51 233 ; Fax (43-1) 331 51 298.

ANHANG III

Bescheinigung über die Abholung von Erzeugnissen aus Interventionsbeständen

Interventionsstelle : .....

Verordnung zur Eröffnung der Ausschreibung : (EG) Nr. ....

Zuschlag : .....

Erzeugnis : .....

Partie Nr. : .....

Kennnummer	Name des Lagers	Abgeholte Mengen	Datum der letzten Abholung

Datum, Stempel und Unterschrift der Interventionsstelle

.....

\_\_\_\_\_

ANHANG IV

**Übernahmebescheinigung**

Der Unterzeichnete, .....,

(Name, Vorname, Amtsbezeichnung)

handelnd im Auftrag von .....

bescheinigt hiermit, die unten bezeichnete Ware übernommen zu haben :

Erzeugnis :		
Aufmachung :		
Anzahl	der Säcke :	
	der „Big Bags“ :	
Gesamtmenge in Tonnen (netto) :		
(brutto) :		
Ort und Datum der Übernahme :		
Name des Schiffes :		

Name und Anschrift der Überwachungsgesellschaft :

.....  
 .....

Name und Unterschrift ihres Vertreters vor Ort :

.....  
 .....

Bemerkungen oder Vorbehalte :

.....  
 .....  
 .....  
 .....

Unterschrift und Stempel  
 des Transporteurs

.....

\_\_\_\_\_

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2033/95 DER KOMMISSION****vom 23. August 1995****zur Festsetzung der Menge Milch und Milcherzeugnisse, die im vierten Vierteljahr 1995 gemäß den von der Gemeinschaft mit der Republik Polen, der Republik Ungarn, der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik geschlossenen Europa-Abkommen zur Verfügung stehen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 584/92 der  
Kommission vom 6. März 1992 zur Festlegung der den  
Sektor Milch und Milcherzeugnisse betreffenden Durch-  
führungsbestimmungen zu der Regelung im Rahmen der  
von der Gemeinschaft mit der Republik Polen, der Repu-  
blik Ungarn sowie der Tschechischen und Slowakischen  
Föderativen Republik geschlossenen Interimsab-  
kommen<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)  
Nr. 1802/95<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EG) Nr. 1776/95 der Kommission<sup>(3)</sup>  
legt fest, in welchem Umfang die Lizenzen genehmigt  
werden können, die im Juli 1995 für die genannten  
Erzeugnisse beantragt wurden. Nach derselben Verord-nung betreffen die Einfuhrlicenzen, die für die in der  
Verordnung (EWG) Nr. 584/92 genannten Erzeugnisse  
beantragt wurden, bei mehreren Erzeugnissen größere  
Mengen, als zur Verfügung stehen. Für den Zeitraum vom  
1. Oktober bis 31. Dezember 1995 sollte deshalb die für  
jedes Erzeugnis zur Verfügung stehende Menge festgesetzt  
werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember  
1995 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 584/92 zur  
Verfügung stehende Menge wird im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. August 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. August 1995

*Für die Kommission*

Karel VAN MIERT

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1992, S. 34.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 174 vom 26. 7. 1995, S. 27.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 173 vom 25. 7. 1995, S. 35.

## ANHANG

## Im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1995 einführbare Gesamtmengen

Land	Polen			Tschechische Republik			Slowakische Republik			Ungarn
	0402 10 19 0402 21 19 0402 21 99	0405 00 11 0405 00 19 Butter	0406 Käse	0402 10 19 0402 21 19 0402 21 91	0405 00 11 0405 00 19 Butter	ex 0406 40-Niva ex 0406 90- Moravsky blok (1)	0402 10 19 0402 21 19 0402 21 91	0405 00 11 0405 00 19 Butter	ex 0406 40-Niva ex 0406 90- Moravsky blok (1)	
KN-Code und Erzeugnis										ex 0406 90 86 ex 0406 90 87 ex 0406 90 88 Balaton (2)
Verfügbare Menge	1 044,218	350,—	996,450	574,—	227,500	239,484	295,800	122,500	215,117	680,—

(1) Primator, Otava, Javor, Uzcny blok, Kashkaval, Akawi, Istanbul, Jadel Hermelin, Ostepek, Koliba, Inovoc.

(2) Cream-white, Hajdu, Marvany, Ovari, Fannonia, Trappista, Bakony, Baeska, Ban, Delicacy cheese „Moson“, Delicacy cheese „Pelso“, Goya, Ham-shaped, Karavan, Lajta, Parenyica, Sed, Tihany.



**VERORDNUNG (EG) Nr. 2034/95 DER KOMMISSION****vom 23. August 1995****mit den im vierten Vierteljahr 1995 gemäß den zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien sowie Rumänien geschlossenen Interimsabkommen einführbaren Käsemengen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1588/94 der Kommission vom 30. Juni 1994 zur Festlegung der den Sektor Milch und Milcherzeugnisse betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der Regelung im Rahmen der von der Gemeinschaft mit Bulgarien und Rumänien geschlossenen Interimsabkommen<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1802/95<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Juli 1995 wurden für die Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse geringere Mengen beantragt als gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1775/95 der Kommission<sup>(3)</sup>

hinsichtlich des Umfangs, in dem Lizenzanträgen stattgegeben wird, genehmigt werden konnten. Daher sollten die im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1995 einführbaren Mengen je Erzeugnis festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1995 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1588/94 einführbaren Mengen sind im Anhang angegeben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. August 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. August 1995

*Für die Kommission*

Karel VAN MIERT

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 167 vom 1. 7. 1994, S. 8.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 174 vom 26. 7. 1995, S. 27.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 173 vom 25. 7. 1995, S. 34.

## ANHANG

## Im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1995 einföhrbare Gesamtmengen

(in Tonnen)

Land	KN-Code und Erzeugnis	Einföhrbare Menge
Rumänien	ex 0406 90 29 <sup>(1)</sup> ex 0406 90 86 <sup>(1)</sup> ex 0406 90 87 <sup>(1)</sup> ex 0406 90 88 <sup>(1)</sup>	766,650
Bulgarien	ex 0406 90 <sup>(2)</sup> ex 0406 90 <sup>(3)</sup>	986,650

<sup>(1)</sup> Aus Kuhmilch hergestellt.<sup>(2)</sup> Gesalzener Weißkäse aus Kuhmilch.<sup>(3)</sup> Kashkaval Vitosha aus Kuhmilch.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2035/95 DER KOMMISSION**

vom 23. August 1995

**zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für  
Melasse im Zuckersektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EG) Nr. 1101/95<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1422/95 der  
Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbe-  
stimmungen für die Einfuhr von Melasse im Zuckersektor  
und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 785/68<sup>(3)</sup>,  
insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3  
Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 wird der cif-  
Preis bei der Einfuhr von Melasse, in folgendem „reprä-  
sentativer Preis“ genannt, nach Maßgabe der Verordnung  
(EWG) Nr. 785/68 der Kommission<sup>(4)</sup> bestimmt. Dieser  
Preis gilt für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der  
genannten Verordnung.

Der repräsentative Preis für Melasse wird für einen Grenz-  
übergangsort der Gemeinschaft, in diesem Fall  
Amsterdam, festgesetzt. Der Preis muß auf der Grundlage  
der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Welt-  
markt unter Berücksichtigung der nach Maßgabe der  
etwaigen Qualitätsunterschiede gegenüber der Standard-  
qualität berichtigten Notierungen oder Preises dieses  
Marktes berechnet werden. Die Standardqualität für  
Melasse ist in der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 festge-  
legt.

Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten  
auf dem Weltmarkt müssen alle Informationen betreffend  
die Angebote auf dem Weltmarkt, die auf den wichtigen  
Märkten in Drittländern festgestellten Preise und die  
Verkaufsabschlüsse im Rahmen des internationalen  
Handels berücksichtigt werden, die die Kommission von  
den Mitgliedstaaten erhält bzw. die ihr aus eigenen  
Quellen vorliegen. Bei dieser Feststellung gemäß Artikel  
7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ist es möglich, den  
Durchschnitt mehrerer Preise zugrunde zu legen, soweit  
dieser Durchschnitt für die tatsächliche Markttendenz als  
repräsentativ gelten kann.

Nicht berücksichtigt werden die Informationen, wenn die  
Ware nicht gesund und von handelsüblicher Qualität ist  
oder wenn der Angebotspreis nur eine geringe, für den  
Markt nicht repräsentative Menge betrifft. Außerdem sind  
Angebotspreise auszuschließen, die als für die tatsächliche  
Markttendenz nicht repräsentativ gelten.

Um vergleichbare Angaben für Melasse der Standardqua-  
lität zu erhalten, müssen die Preise je nach Qualität der  
angebotenen Melasse nach Maßgabe der in Anwendung  
von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 erzielten  
Ergebnisse erhöht oder verringert werden.

Ein repräsentativer Preis kann ausnahmsweise während  
eines begrenzten Zeitraums auf unveränderter Höhe  
beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als  
Grundlage für die vorangegangene Festsetzung des reprä-  
sentativen Preises gedient hat, der Kommission nicht zur  
Kenntnis gelangt ist und die vorliegenden, offenbar für  
die effektive Markttendenz nicht repräsentativen Ange-  
botspreise zu plötzlichen und erheblichen Änderungen  
des repräsentativen Preises führen würden.

Besteht zwischen dem Auslösungspreis für das fragliche  
Erzeugnis und dem repräsentativen Preis ein Unterschied,  
so sind nach Maßgabe von Artikel 3 der Verordnung (EG)  
Nr. 1422/95 zusätzliche Einfuhrzölle festzusetzen. Bei  
Aussetzung der Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 der Verord-  
nung (EG) Nr. 1422/95 sind für diese Zölle besondere  
Beträge festzusetzen.

Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich,  
daß die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle  
bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach  
Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung festzusetzen  
sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei  
der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 1 der Verord-  
nung (EG) Nr. 1422/95 werden entsprechend dem  
Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. August 1995 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 110 vom 17. 5. 1995, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 141 vom 24. 6. 1995, S. 12.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 145 vom 27. 6. 1968, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. August 1995

*Für die Kommission*  
Karel VAN MIERT  
*Mitglied der Kommission*

ANHANG

**zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr von Melasse im Zuckersektor**

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Bei der Einfuhr je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses im Fall der Aussetzung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 anzuwendender Betrag <sup>(2)</sup>
1703 10 00 <sup>(1)</sup>	8,95	—	0,00
1703 90 00 <sup>(1)</sup>	9,51	—	0,00

<sup>(1)</sup> Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68.

<sup>(2)</sup> Dieser Betrag ersetzt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 den für diese Erzeugnisse festgesetzten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2036/95 DER KOMMISSION**

vom 23. August 1995

**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1101/95<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/76<sup>(4)</sup>, sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 3 der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.

Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenzübergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker<sup>(5)</sup> festgelegt worden. Diese Erstattung ist im übrigen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der Kommission vom 2. März 1970 über die Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr für Zucker<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2529/94<sup>(7)</sup>, definiert. Die so berechnete Erstattung muß bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen Saccharosegehalt gelten und somit für 1 v. H. dieses Gehalts festgesetzt werden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können es notwendig

machen, die Erstattung für Zucker je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates<sup>(8)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/95<sup>(9)</sup>, untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates<sup>(10)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95<sup>(11)</sup>, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission<sup>(12)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1053/95<sup>(13)</sup>, erlassen.

Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt dazu, die im Anhang angegebenen Erstattungsbeträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. August 1995 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 110 vom 17. 5. 1995, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 269 vom 20. 10. 1994, S. 14.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 138 vom 21. 6. 1995, S. 1.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

<sup>(12)</sup> ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

<sup>(13)</sup> ABl. Nr. L 107 vom 12. 5. 1995, S. 4.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. August 1995

*Für die Kommission*  
Karel VAN MIERT  
*Mitglied der Kommission*

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. August 1995 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung <sup>(1)</sup>
	— in ECU/100 kg —
1701 11 90 100	38,82 <sup>(1)</sup>
1701 11 90 910	38,27 <sup>(1)</sup>
1701 11 90 950	<sup>(2)</sup>
1701 12 90 100	38,82 <sup>(1)</sup>
1701 12 90 910	38,27 <sup>(1)</sup>
1701 12 90 950	<sup>(2)</sup>
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 91 00 000	0,4220
	— in ECU/100 kg —
1701 99 10 100	42,20
1701 99 10 910	41,60
1701 99 10 950	41,60
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 99 90 100	0,4220

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

<sup>(2)</sup> Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

<sup>(3)</sup> Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2037/95 DER KOMMISSION**

vom 23. August 1995

**zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1813/95 durchgeführte vierte Teilausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1101/95<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 5 zweiter Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1813/95 der Kommission vom 26. Juli 1995 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker<sup>(3)</sup> werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1813/95 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote sind für die vierte Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates<sup>(4)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/95<sup>(5)</sup>, untersagt den

Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1813/95 durchgeführte vierte Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 45,603 ECU je 100 kg festgesetzt.

(2) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. August 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. August 1995

*Für die Kommission*

Karel VAN MIERT

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 110 vom 17. 5. 1995, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 175 vom 27. 7. 1995, S. 12.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 138 vom 21. 6. 1995, S. 1.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2038/95 DER KOMMISSION**

vom 23. August 1995

**zur Bestimmung der im 4. Quartal 1995 verfügbaren Mengen für Käse mit Ursprung in Ungarn und Bulgarien im Rahmen bestimmter Zollkontingente der Verordnung (EG) Nr. 3379/94 des Rates**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 629/95 der Kommission vom 23. März 1995 zur Festlegung der den Sektor Milch und Milcherzeugnisse betreffenden Durchführungsbestimmungen zur Verwaltung bestimmter mit der Verordnung (EG) Nr. 3379/94 des Rates eröffneter Zollkontingente zugunsten von Ungarn und Bulgarien<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1637/95<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bei der Anwendung der Verordnungen (EG) Nr. 935/95<sup>(3)</sup> und (EG) Nr. 1777/95<sup>(4)</sup> der Kommission zur Festlegung des Umfangs, in dem den im April bzw. Juli 1995 gestellten Anträgen auf Einfuhrlizenzen nach der Verord-

nung (EG) Nr. 629/95 stattgegeben werden kann, blieben die beantragten Mengen bei bestimmten Erzeugnissen unter den verfügbaren Mengen. Infolgedessen ist bei den betreffenden Erzeugnissen die verfügbare Menge für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1995 zu bestimmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die verfügbaren Mengen für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1995 im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 629/95 sind im Anhang festgelegt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. August 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. August 1995

*Für die Kommission*

Karel VAN MIERT

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 66 vom 24. 3. 1995, S. 6.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 155 vom 6. 7. 1995, S. 29.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 96 vom 28. 4. 1995, S. 17.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 173 vom 25. 7. 1995, S. 37.



## ANHANG

Verfügbare Gesamtmengen für den Zeitraum 1. Oktober bis 31. Dezember 1995

## Erzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien

KN-Code	Warenbezeichnung	Tonnen
ex 0406 90	Anderer Käse als aus Kuhmilch	136

## Erzeugnisse mit Ursprung in Ungarn

KN-Code	Warenbezeichnung	Tonnen
ex 0406 90 86	Balaton, Cream-white, Hadju, Marvany	458,750
ex 0406 90 87	Ovari, Pannonia, Trappista	
ex 0406 90 88		

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2039/95 DER KOMMISSION**  
vom 22. August 1995  
zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des  
Zollwerts bestimmter verderblicher Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates  
vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der  
Gemeinschaften <sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der  
Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvor-  
schriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des  
Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemein-  
schaften <sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)  
Nr. 1762/95 <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 173 Absatz 1,  
in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Artikel 173 bis 177 der Verordnung (EWG)  
Nr. 2454/93 sehen vor, daß die Kommission periodische  
Durchschnittswerte je Einheit für die Waren nach der  
Klasseneinteilung gemäß Anhang Nr. 26 dieser Verord-  
nung festsetzt.

Die Anwendung der in den obengenannten Artikeln fest-  
gelegten Regeln und Kriterien auf die der Kommission  
nach Artikel 173 Absatz 2 der genannten Verordnung  
mitgeteilten Angaben führt zu den im Anhang zur vorlie-  
genden Verordnung festgesetzten Durchschnittswerten je  
Einheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 173 Absatz 1 der Verordnung (EWG)  
Nr. 2454/93 vorgesehenen Durchschnittswerte je Einheit  
werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 25. August 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. August 1995

*Für die Kommission*

Karel VAN MIERT

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 253 vom 11. 10. 1993, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 171 vom 21. 7. 1995, S. 8.

## ANHANG

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	ECU Fmk Skr	öS ffrs bfrs/lfrs	DM Ir£ £ Stg	Dkr Lit	DR hfl	Pta Esc
1.10	Frühkartoffeln/Erdäpfel (*) 0701 90 51 0701 90 59	a)	24,79	329,30	46,83	181,38	7 482,24	3 990,25
		b)	138,78	160,43	20,09	51 441,73	52,41	4 836,36
		c)	233,26	962,18	20,55			
1.30	Speisezwiebeln (andere als Steckzwiebeln) 0703 10 19	a)	16,40	217,89	30,98	120,01	4 950,87	2 640,28
		b)	91,83	106,15	13,29	34 038,07	34,68	3 200,13
		c)	154,35	636,66	13,60			
1.40	Knoblauch 0703 20 00	a)	64,64	858,59	122,09	472,90	19 508,58	10 403,84
		b)	361,86	418,29	52,37	134 124,92	136,64	12 609,91
		c)	608,20	2 508,70	53,58			
1.50	Porree ex 0703 90 00	a)	42,20	560,57	79,71	308,75	12 737,02	6 792,60
		b)	236,25	273,10	34,19	87 569,22	89,21	8 232,92
		c)	397,09	1 637,91	34,98			
1.60	Blumenkohl/Karfiol (*) ex 0704 10 10 ex 0704 10 90	a)	129,66	1 722,35	244,92	948,65	39 134,63	20 870,33
		b)	725,89	839,10	105,06	269 057,47	274,11	25 295,76
		c)	1 220,05	5 032,51	107,49			
1.70	Rosenkohl/Kohlsprossen (*) 0704 20 00	a)	53,71	713,46	101,46	392,97	16 211,02	8 645,27
		b)	300,69	347,59	43,52	111 453,62	113,54	10 478,45
		c)	505,39	2 084,65	44,53			
1.80	Weißkohl und Rotkohl 0704 90 10	a)	33,87	449,92	63,98	247,81	10 222,81	5 451,78
		b)	189,62	219,19	27,44	70 283,64	71,60	6 607,80
		c)	318,70	1 314,60	28,08			
1.90	Brokkoli oder Spargelkohl (Brassica oleracea var. italica) ex 0704 90 90	a)	79,26	1 052,86	149,72	579,90	23 922,65	12 757,85
		b)	443,73	512,93	64,22	164 472,43	167,56	15 463,07
		c)	745,81	3 076,33	65,71			
1.100	Chinakohl ex 0704 90 90	a)	81,30	1 079,96	153,57	594,83	24 538,37	13 086,21
		b)	455,15	526,13	65,87	168 705,63	171,87	15 861,06
		c)	765,00	3 155,51	67,40			
1.110	Kopfsalat 0705 11 10 0705 11 90	a)	156,73	2 081,94	296,06	1 146,71	47 305,03	25 227,57
		b)	877,44	1 014,28	126,99	325 230,42	331,33	30 576,93
		c)	1 474,77	6 083,18	129,93			
1.120	Endivien ex 0705 29 00	a)	21,82	289,85	41,22	159,65	6 585,82	3 512,19
		b)	122,16	141,21	17,68	45 278,68	46,13	4 256,93
		c)	205,32	846,90	18,09			
1.130	Karotten und Speisemöhren ex 0706 10 00	a)	28,30	375,93	53,46	207,06	8 541,65	4 555,22
		b)	158,44	183,14	22,93	58 725,33	59,83	5 521,13
		c)	266,29	1 098,41	23,46			
1.140	Radieschen ex 0706 90 90	a)	39,42	523,64	74,46	288,41	11 897,94	6 345,12
		b)	220,69	255,11	31,94	81 800,44	83,34	7 690,57
		c)	370,93	1 530,01	32,68			
1.160	Erbsen (Pisum sativum) 0708 10 10 0708 10 90	a)	231,67	3 077,35	437,61	1 694,97	69 922,35	37 289,29
		b)	1 296,96	1 499,23	187,71	480 728,46	489,75	45 196,26
		c)	2 179,88	8 991,64	192,05			

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	ECU Fmk Skr	öS ffrs bfirs/lfrs	DM Irf £ Stg	Dkr Lit	DR hfl	Pta Esc
1.170	Bohnen :							
1.170.1	Bohnen (Vigna-Arten, Phaseolus-Arten) ex 0708 20 10 ex 0708 20 90	a) b) c)	227,90 1 275,88 2 144,47	3 027,35 1 474,87 8 845,55	430,50 184,66 188,93	1 667,43 472 917,78	68 786,28 481,79	36 683,43 44 461,93
1.170.2	Bohnen (Phaseolus Ssp, vulgaris var. Compressus Savi) ex 0708 20 10 ex 0708 20 90	a) b) c)	108,70 608,55 1 022,83	1 443,93 703,45 4 218,98	205,33 88,08 90,11	795,30 225 563,37	32 808,38 229,80	17 496,57 21 206,61
1.180	Dicke Bohnen ex 0708 90 00	a) b) c)	92,83 519,70 873,50	1 233,12 600,75 3 603,02	175,35 75,22 76,96	679,19 192 631,53	28 018,41 196,25	14 942,10 18 110,48
1.190	Artischocken 0709 10 10 0709 10 20 0709 10 30	a) b) c)	115,68 647,62 1 088,51	1 536,65 748,63 4 489,90	218,52 93,73 95,90	846,37 240 047,57	34 915,12 244,55	18 620,08 22 568,36
1.200	Spargel :							
1.200.1	— grüner ex 0709 20 00	a) b) c)	436,24 2 442,24 4 104,83	5 794,80 2 823,12 16 931,73	824,04 353,47 361,64	3 191,71 905 236,44	131 667,38 922,22	70 217,66 85 106,88
1.200.2	— anderer ex 0709 20 00	a) b) c)	114,14 639,00 1 074,02	1 516,19 738,66 4 430,13	215,61 92,48 94,62	835,10 236 851,91	34 450,31 241,30	18 372,20 22 267,92
1.210	Auberginen/Melanzani (*) 0709 30 00	a) b) c)	146,64 820,95 1 379,82	1 947,90 948,98 5 691,53	277,00 118,82 121,56	1 072,88 304 291,63	44 259,47 310,00	23 603,39 28 608,34
1.220	Bleichsellerie, auch Stangensellerie genannt (Apium graveolens, var. Dulce) ex 0709 40 00	a) b) c)	59,79 334,73 562,60	794,23 386,93 2 320,64	112,94 48,45 49,57	437,45 124 070,23	18 046,12 126,40	9 623,92 11 664,61
1.230	Pfifferlinge/Eierschwammerl (*) 0709 51 30	a) b) c)	258,88 1 449,32 2 435,97	3 438,86 1 675,35 10 047,94	489,02 209,76 214,61	1 894,09 537 201,89	78 136,46 547,28	41 669,84 50 505,68
1.240	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack 0709 60 10	a) b) c)	65,89 368,89 620,02	875,28 426,42 2 557,46	124,47 53,39 54,62	482,09 136 731,66	19 887,73 139,30	10 606,04 12 854,99
1.250	Fenchel 0709 90 50	a) b) c)	73,55 411,76 692,08	977,01 475,98 2 854,70	138,93 59,60 60,97	538,13 152 623,60	22 199,23 155,49	11 838,76 14 349,09
1.270	Süße Kartoffeln, ganz, frisch (zum menschlichen Verzehr bestimmt) 0714 20 10	a) b) c)	47,44 265,59 446,39	630,17 307,01 1 841,29	89,61 38,44 39,33	347,09 98 442,74	14 318,58 100,29	7 636,04 9 255,21
2.10	Eßkastanien (Castanea-Arten), frisch ex 0802 40 00	a) b) c)	83,78 469,03 788,34	1 112,90 542,18 3 251,76	158,26 67,88 69,45	612,97 173 851,88	25 286,90 177,11	13 485,40 16 344,89
2.30	Ananas, frisch ex 0804 30 00	a) b) c)	57,63 322,66 542,32	765,59 372,98 2 236,98	108,87 46,70 47,78	421,68 119 597,56	17 395,56 121,84	9 276,98 11 244,11

Rubrik	Warenbezeichnung Ware, Art, KN-Code	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto						
		a) b) c)	ECU Fmk Skr	öS ffrs bfrs/lfrs	DM Ir£ £ Stg	Dkr Lit	DR hfl	Pta Esc
2.40	Avocadofrüchte, frisch ex 0804 40 10 ex 0804 40 90	a) b) c)	127,88 715,92 1 203,30	1 698,70 827,58 4 963,41	241,56 103,62 106,01	935,63 265 363,37	38 597,32 270,34	20 583,79 24 948,45
2.50	Mangofrüchte und Guaven, frisch ex 0804 50 00	a) b) c)	123,88 693,54 1 165,68	1 645,59 801,70 4 808,21	234,01 100,38 102,70	906,37 257 065,67	37 390,41 261,89	19 940,15 24 168,34
2.60	Süßorangen, frisch :							
2.60.1	— Blut- und Halbblutorangen 0805 10 01 0805 10 11 0805 10 21 0805 10 32 0805 10 42 0805 10 51	a) b) c)	26,95 150,87 253,58	357,97 174,40 1 045,95	50,90 21,84 22,34	197,17 55 920,83	8 133,73 56,97	4 337,68 5 257,46
2.60.2	— Navels, Navelines, Navelates, Salustianas, Vernas, Valencia lates, Maltaises, Sha- moutis, Ovalis, Trovita, Hamlins 0805 10 05 0805 10 15 0805 10 25 0805 10 34 0805 10 44 0805 10 55	a) b) c)	41,80 233,99 393,28	555,20 270,48 1 622,23	78,95 33,87 34,65	305,80 86 730,67	12 615,05 88,36	6 727,55 8 154,09
2.60.3	— andere 0805 10 09 0805 10 19 0805 10 29 0805 10 36 0805 10 46 0805 10 59	a) b) c)	32,89 184,10 309,44	436,83 212,82 1 276,37	62,12 26,65 27,26	240,60 68 239,87	9 925,55 69,52	5 293,25 6 415,65
2.70	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), frisch ; Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrus- früchten, frisch :							
2.70.1	— Clementinen ex 0805 20 11 ex 0805 20 21	a) b) c)	53,21 297,92 500,73	706,88 344,38 2 065,43	100,52 43,12 44,11	389,34 110 425,82	16 061,53 112,50	8 565,54 10 381,82
2.70.2	— Monreales und Satsumas ex 0805 20 13 ex 0805 20 23	a) b) c)	49,38 276,45 464,65	655,94 319,56 1 916,59	93,28 40,01 40,94	361,29 102 468,44	14 904,12 104,39	7 948,30 9 633,69
2.70.3	— Mandarinen und Wilkings ex 0805 20 15 ex 0805 20 25	a) b) c)	82,37 461,14 775,07	1 094,17 533,06 3 197,04	155,59 66,74 68,28	602,66 170 925,99	24 861,33 174,13	13 258,44 16 069,81
2.70.4	— Tangerinen und andere ex 0805 20 17 ex 0805 20 19 ex 0805 20 27 ex 0805 20 29	a) b) c)	55,79 312,35 524,98	741,12 361,06 2 165,46	105,39 45,21 46,25	408,20 115 773,77	16 839,39 117,95	8 980,38 10 884,61
2.85	Limetten ( <i>Citrus aurantifolia</i> ), frisch ex 0805 30 90	a) b) c)	134,89 755,18 1 269,28	1 791,84 872,95 5 235,55	254,81 109,30 111,82	986,93 279 912,73	40 713,54 285,16	21 712,36 26 316,33



Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	ECU Fmk Skr	öS ffrs bfrs/lfrs	DM Irf £ Stg	Dkr Lit	DR hfl	Pta Esc
2.190	Pflaumen	a)	—	—	—	—	—	—
	0809 40 10	b)	—	—	—	—	—	—
	0809 40 40	c)	—	—	—	—	—	—
2.200	Erdbeeren	a)	362,04	4 809,19	683,88	2 648,85	109 272,72	58 274,68
	0810 10 10	b)	2 026,85	2 342,95	293,35	751 269,20	765,36	70 631,47
	0810 10 90	c)	3 406,66	14 051,89	300,13			
2.205	Himbeeren	a)	762,88	10 133,79	1 441,06	5 581,58	230 256,26	122 794,69
	0810 20 10	b)	4 270,92	4 936,99	618,14	1 583 052,29	1 612,75	148 832,55
		c)	7 178,42	29 609,74	632,43			
2.210	Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i>	a)	145,17	1 928,38	274,22	1 062,13	43 815,94	23 366,85
	0810 40 30	b)	812,72	939,47	117,63	301 242,27	306,89	28 321,65
		c)	1 366,00	5 634,50	120,35			
2.220	Kiwifrüchte ( <i>Actinidia chinensis</i> Planch.)	a)	109,76	1 458,02	207,33	803,06	33 128,52	17 667,30
	0810 90 10	b)	614,49	710,32	88,94	227 764,43	232,04	21 413,54
		c)	1 032,81	4 260,15	90,99			
2.230	Granatäpfel	a)	87,74	1 165,50	165,74	641,95	26 482,13	14 122,81
	ex 0810 90 85	b)	491,20	567,81	71,09	182 069,27	185,48	17 117,46
		c)	825,60	3 405,46	72,74			
2.240	Kakis (einschließlich Sharon)	a)	295,03	3 919,11	557,31	2 158,60	89 048,55	47 489,21
	ex 0810 90 85	b)	1 651,72	1 909,32	239,06	612 224,43	623,71	57 559,01
		c)	2 776,16	11 451,17	244,58			
2.250	Litschi-Pflaumen	a)	440,11	5 846,21	831,35	3 220,03	132 835,39	70 840,55
	ex 0810 90 30	b)	2 463,90	2 848,16	356,60	913 266,66	930,40	85 861,85
		c)	4 141,25	17 081,93	364,85			

(\*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2040/95 DER KOMMISSION**

vom 23. August 1995

**zur Bestimmung der im vierten Vierteljahr 1995 einführbaren Mengen an Milch und Milcherzeugnissen im Rahmen der Abkommen über Freihandel zwischen der Gemeinschaft und den Baltischen Staaten**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1713/95 der  
Kommission vom 13. Juli 1995 zur Festlegung der den  
Sektor Milch und Milcherzeugnisse betreffenden Durch-  
führungsbestimmungen zu der Regelung im Rahmen der  
von der Gemeinschaft mit den Baltischen Staaten  
geschlossenen Abkommen<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4  
Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EG) Nr. 1925/95 der Kommission<sup>(2)</sup>  
bestimmt, inwieweit den im Juli 1995 gestellten Anträgen  
auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr der in der  
Verordnung (EG) Nr. 1713/95 genannten Erzeugnisse  
stattgegeben wird. Die Anträge, welche diese Erzeugnissebetreffen, beziehen sich in mehreren Fällen auf kleinere  
als die einführbaren Mengen. Es sollte deshalb bei jedem  
Erzeugnis die Menge bestimmt werden, die für die  
Einfuhr im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember  
1995 noch zur Verfügung steht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1995  
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1713/95 einführbaren  
Mengen sind im Anhang angegeben.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. August 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. August 1995

*Für die Kommission*

Karel VAN MIERT

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 163 vom 14. 7. 1995, S. 5.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 185 vom 4. 8. 1995, S. 27.



## ANHANG

## Im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1995 einführbare Mengen

(in Tonnen)

Land	Republik Estland			Republik Lettland				Republik Litauen					
	0402 10 19 0402 21 19	0405 00 11 0405 00 19 Butter	0406 90 Käse	0402 10 19 0402 21 19	0402 29 99	0405 00 11 0405 00 19 Butter	0406 10	0406 90 21 0406 90 23	0402 10 19 0402 21 19	0402 29 99	0405 00 11 0405 00 19 Butter	0406 10 80	0406 30 31 0406 30 39 0406 90 01
einführbare Menge	594,5	468,125	650,—	1 215,—	300,—	635,200	300,—	507,870	1 661,336	400,—	621,—	350,—	350,—

## VERORDNUNG (EG) Nr. 2041/95 DER KOMMISSION

vom 23. August 1995

zur Festsetzung des einheitlichen Koeffizienten, mit dem die Mengen Drittländerbananen und nichttraditionelle AKP-Bananen zu verringern sind, die den in Österreich, Finnland oder Schweden registrierten Marktbeteiligten der Gruppe C zur Einfuhr in diesen Mitgliedstaaten für das vierte Quartal 1995 zugeteilt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1924/95 der Kommission vom 3. August 1995 mit infolge des Beitritts Österreichs, Finnlands und Schwedens erforderlichen Übergangsmaßnahmen zur Anwendung der Zollkontingentsregelung für die Einfuhr von Bananen<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 der Kommission<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1164/95<sup>(3)</sup>, wurden die Durchführungsbestimmungen festgelegt zu der Regelung für die Einfuhr von Bananen in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94<sup>(5)</sup>.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1924/95 dürfen im vierten Quartal 1995 höchstens 2 500 Tonnen Drittländerbananen und nichttraditionelle AKP-Bananen in Österreich, Finnland und Schweden von Marktbeteiligten eingeführt werden, die gemäß Artikel 4 der genannten

Verordnung als Marktbeteiligte der Gruppe C registriert sind.

Für das vierte Quartal 1995 wurden 120 500 Tonnen beantragt. Da diese Menge das gemäß Artikel 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1924/95 zusätzlich zugeteilte Zollkontingent von 2 500 Tonnen übersteigt, sind die für die Marktbeteiligten beantragten Mengen durch Anwendung eines einheitlichen Koeffizienten zu verringern.

Damit die geltenden Termine eingehalten werden können, sollte diese Maßnahme am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Menge, die einem gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1924/95 registrierten Marktbeteiligten der Gruppe C im Rahmen des durch Artikel 1 der genannten Verordnung zusätzlich eröffneten Zollkontingents für das vierte Quartal 1995 zuzuteilen ist, wird gemäß Artikel 4 Absatz 2 der genannten Verordnung durch Multiplizieren der von ihm beantragten Menge mit einem Prozentsatz, ausgedrückt durch den Verringerungskoeffizienten 0,020746 bestimmt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. August 1995

*Für die Kommission*

Karel VAN MIERT

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 185 vom 4. 8. 1995, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 142 vom 12. 6. 1993, S. 6.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 117 vom 24. 5. 1995, S. 14.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 47 vom 25. 2. 1993, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2042/95 DER KOMMISSION**

vom 23. August 1995

zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1995/96 für Baumwolle zu gewährenden Beihilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf die Absätze 3 und 10 des Protokolls Nr. 4 über Baumwolle, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1553/95 des Rates<sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1554/95 des Rates vom 29. Juni 1995 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften betreffend die Beihilferegelung für Baumwolle und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 wird für nicht entkörnte Baumwolle der Gemeinschaftserzeugung eine Beihilfe gewährt, wenn der Zielpreis über dem entsprechenden Weltmarktpreis liegt.

Diese Beihilfe entspricht dem Unterschied zwischen den genannten zwei Preisen.

Der Zielpreis für nicht entkörnte Baumwolle ist für das Wirtschaftsjahr 1995/96 durch Absatz 8 des genannten Protokolls Nr. 4 festgelegt.

Nach Artikel 7 Absatz 1 dritter Satz der Verordnung (EWG) Nr. 1201/89 der Kommission vom 3. Mai 1989 zur Durchführung der Beihilferegelung für Baumwolle<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2046/93<sup>(4)</sup>, kann ein das Wirtschaftsjahr 1995/96 betreffender Beihilfeantrag ab 1. Juni 1995 gestellt werden. Es sollte deshalb die in dem genannten Wirtschaftsjahr geltende Beihilfe festgesetzt werden.

Nach Artikel 2 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1964/87 des Rates vom 2. Juli 1987 zur Anpassung der durch das Protokoll Nr. 4 im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands eingeführten Beihilferegelung für Baumwolle<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1553/95, wird die Beihilfe im Wirtschaftsjahr

1995/96 unter Berücksichtigung der geschätzten Überschreitung der garantierten Höchstmenge und der in demselben Artikel genannten einzelstaatlichen Garantiemengen gekürzt, wobei den infolge dieser Kürzung zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln Rechnung zu tragen ist. Bei der vorläufigen Berechnung der betreffenden Beihilfe wird deshalb für Griechenland eine Kürzung um insgesamt 18,284 ECU/100 kg und für Spanien keine Kürzung berücksichtigt.

Die Verordnung (EG) Nr. 1554/95 sieht für das Wirtschaftsjahr 1995/96 eine Änderung der Bestimmung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle vor. Bis die Kommission die für diese Preisbestimmung erforderlichen Durchführungsbestimmungen erlassen hat, sollte die in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1554/95, genannte Berechnungsmethode nach den Regeln der Verordnung (EG) Nr. 1234/95 der Kommission<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1583/95<sup>(8)</sup>, angewandt werden. Sobald die betreffenden Durchführungsbestimmungen erlassen sind, muß die Beihilfe durch den Betrag ersetzt werden, der sich aus Anwendung der neuen Bestimmungen ergibt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Für nicht entkörnte Baumwolle beläuft sich die in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 festgesetzte im Wirtschaftsjahr 1995/96 zu gewährende Beihilfe auf

- 71,664 ECU/100 kg in Spanien,
- 53,380 ECU/100 kg in Griechenland.

(2) Um den Auswirkungen der Stabilisierungsmaßnahmen und der geänderten Beihilferegelung Rechnung zu tragen, wird die Beihilfe jedoch mit Wirkung zum 24. August 1995 ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. August 1995 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 45.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 48.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 123 vom 4. 5. 1989, S. 23.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 185 vom 28. 7. 1993, S. 19.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 184 vom 3. 7. 1987, S. 14.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 121 vom 1. 6. 1995, S. 21.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 150 vom 1. 7. 1995, S. 79.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. August 1995

*Für die Kommission*  
Karel VAN MIERT  
*Mitglied der Kommission*

---

## VERORDNUNG (EG) Nr. 2043/95 DER KOMMISSION

vom 23. August 1995

## zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1740/95<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der

Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. August 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. August 1995

*Für die Kommission*

Karel VAN MIERT

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 167 vom 18. 7. 1995, S. 10.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

## ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 23. August 1995 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)			(ECU/100 kg)		
KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis	KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 35	052	44,6	0808 10 92, 0808 10 94, 0808 10 98	512	186,0
	060	80,2		600	85,5
	066	41,7		624	100,1
	068	32,4		999	121,6
	204	50,9			
	212	117,9		039	79,3
	624	75,0		064	79,2
	999	63,2		388	63,7
				400	51,2
0707 00 25	052	63,1	0808 20 57	508	68,4
	053	166,9		512	73,7
	060	61,0		524	54,6
	066	53,8		528	58,7
	068	60,4		800	92,0
	204	49,1		804	78,8
	624	207,3		999	70,0
	999	94,5		052	79,1
				388	79,7
0709 90 79	052	55,6	0809 30 41, 0809 30 49	512	89,7
	204	77,5		528	54,0
	624	196,3		800	55,8
	999	109,8		804	112,9
0805 30 30	388	64,3	0809 40 30	999	78,5
	512	77,7		052	56,5
	524	64,2		220	121,8
	528	62,1		624	106,8
	600	54,7		999	95,0
	624	78,0		064	71,7
	999	66,8		066	82,6
				068	70,9
0806 10 40	052	101,0	624	152,8	
	220	110,8	999	94,5	
	400	135,2			
	412	132,4			

(1) Nomenklatur der Länder gemäß Verordnung (EG) Nr. 3079/94 der Kommission (ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1994, S. 17). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2044/95 DER KOMMISSION**  
**vom 23. August 1995**  
**zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates  
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 1863/95<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1502/95 der  
Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbe-  
stimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr.  
1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor Getreide  
geltenden Zölle im Wirtschaftsjahr 1995/96<sup>(3)</sup>, geändert  
durch die Verordnung (EG) Nr. 1817/95<sup>(4)</sup>, insbesondere  
auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die im Sektor Getreide geltenden Zölle sind festgesetzt in  
der Verordnung (EG) Nr. 1991/95<sup>(5)</sup>, geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 2003/95<sup>(6)</sup>.

Weicht der berechnete Durchschnitt der Zölle während  
ihres Anwendungszeitraums um 5 ECU/t oder mehr vom  
festgesetzten Zoll ab, wird letzterer gemäß Artikel 2  
Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1991/95 entsprechend  
angepaßt. Da dies der Fall ist, sind die mit der Verord-  
nung (EG) Nr. 1991/95 festgesetzten Zölle anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Anhänge I und II der geänderten Verordnung (EG)  
Nr. 1991/95 werden durch die Anhänge I und II zur  
vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. August 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. August 1995

*Für die Kommission*

Karel VAN MIERT

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 179 vom 29. 7. 1995, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 13.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 175 vom 27. 7. 1995, S. 23.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 194 vom 17. 8. 1995, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 195 vom 18. 8. 1995, S. 17.

## ANHANG I

## Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Bei der Einfuhr aus Häfen des Mittelmeerraums, des schwarzen Meeres und der Ostsee auf dem Land-, Fluß- oder Seeweg zu erhebender Zoll (ECU/t) (1)	Bei der Einfuhr aus anderen Häfen auf dem Seeweg zu erhebender (2) Zoll (ECU/t) (1)
1001 10 00	Hartweizen (2)	10,00	0
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	22,53	12,53
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat (4)	22,53	12,53
	mittlerer Qualität	38,48	28,48
	niederer Qualität	55,95	45,95
1002 00 00	Roggen	82,68	72,68
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	82,68	72,68
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat (4)	82,68	72,68
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	111,97	101,97
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat (4)	111,97	101,97
1007 90 00	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	113,17	103,17

(1) Bei Einfuhr im Monat nach dem Festsetzungsmonat wird dieser Zoll berichtigt gemäß Artikel 2 Absatz 1 dritter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1502/95.

(2) Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1502/95 nicht genügt, wird der für Weichweizen niederer Qualität geltende Zoll erhoben.

(3) Für Ware, die über den Atlantik nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1502/95), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 ECU/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 ECU/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

(4) Der Zoll kann pauschal um 8 ECU/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1502/95 erfüllt sind.



## ANHANG II

Berechnungsbestandteile (Zeitraum vom 16. 8. bis 22. 8. 1995):

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Kansas City	Chicago	Chicago	Mid America	Mid America
Erzeugnis (.. % Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	HRW2. 11 %	SRW2	YC3	HAD2	US barley 2
Notierung (ECU/t)	124,91	130,07	120,15	86,44	175,74 (!)	89,05 (!)
Golf-Prämie (ECU/t)	—	13,23	6,43	14,14	—	—
Prämie/große Seen (ECU/t)	24,29	—	—	—	—	—

(!) Fob Duluth.

2. Fracht/Kosten: Golf von Mexiko-Rotterdam: 12,69 ECU/t. Große Seen/St. Laurent-Rotterdam: 24,00 ECU/t.

3. Zuschüsse (Artikel 4 Absatz 2 dritter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1502/95: 0,00 ECU/t).

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 25. Juli 1995

zur Festlegung der besonderen Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von bestimmten Kategorien frischen Geflügelfleisches aus Israel und bestimmten nach der Einfuhr anzuwendenden veterinärhygienischen Beschränkungsmaßnahmen

(Text von Bedeutung für den EWR)

(95/346/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/494/EWG des Rates vom  
26. Juni 1991 über die tierseuchenrechtlichen Bedin-  
gungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit  
frischem Geflügelfleisch und für seine Einfuhr aus Drit-  
tländern<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie  
93/121/EG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf die Artikel 11 Absatz 2  
und 14 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Entscheidung 94/85/EG der Kommission<sup>(3)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Entscheidung 95/181/EG<sup>(4)</sup>, ist  
das Verzeichnis der Drittländer festgelegt, aus denen die  
Einfuhr von frischem Geflügelfleisch zugelassen ist.

In der Entscheidung 94/984/EG der Kommission<sup>(5)</sup>,  
geändert durch die Entscheidung 95/302/EG<sup>(6)</sup>, sind die  
Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für  
die Einfuhr von frischem Geflügelfleisch aus bestimmten  
Drittländern festgelegt.

Jüngsten Informationen aus Israel zufolge kann Israel für  
anderes Fleisch als Gänseleber nicht alle in den Beschei-  
nigungen gemäß der Entscheidung 94/984/EG festge-  
legten Veterinärbedingungen erfüllen.

Es besteht die Möglichkeit, für die Einfuhr von frischem  
Geflügelfleisch, das die allgemeinen Veterinärbedin-  
gungen nicht erfüllt, fallweise besondere Veterinärbedin-  
gungen und Veterinärbescheinigungen festzulegen, sofern  
das betreffende Drittland Garantien bietet, die den Anfor-  
derungen der Gemeinschaft zumindest gleichwertig sind.

Darüber hinaus kann es sich in bestimmten Fällen als  
notwendig erweisen, bestimmte veterinärhygienische  
Beschränkungsmaßnahmen vorzusehen, die nach der  
Einfuhr anzuwenden sind. In diesem Fall ist der am  
Bestimmungsort zuständige amtliche Tierarzt im Wege  
einer Animo-Mitteilung im Sinne der Entscheidung  
91/398/EWG der Kommission<sup>(7)</sup> entsprechend zu unter-  
richten.

Informationen aus Israel zufolge kann Israel für anderes  
Geflügelfleisch als Gänseleber nachweislich gleichwertige  
Garantien bieten. Diese Angaben wurden im Rahmen von  
Kontrollen vor Ort bestätigt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-  
ausschusses —

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 35.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 340 vom 31. 12. 1993, S. 39.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 44 vom 17. 2. 1994, S. 31.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 119 vom 30. 5. 1995, S. 34.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1994, S. 11.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 185 vom 4. 8. 1995, S. 50.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 221 vom 9. 8. 1991, S. 30.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

### Artikel 1

Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von enthäutetem und entbeintem frischem Geflügelfleisch, ausgenommen Gänseleber, aus Israel, sofern das Fleisch die in der Bescheinigung nach Anhang I festgelegten Anforderungen erfüllt und diese Bescheinigung, ordnungsgemäß ausgefüllt und unterzeichnet, die Einfuhrsendung begleitet.

### Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von frischem Geflügelfleisch, ausgenommen Gänseleber, aus Israel, das für zugelassene Betriebe im Sinne der Richtlinien 71/118/EWG<sup>(1)</sup> und 77/99/EWG<sup>(2)</sup> des Rates bestimmt ist, sofern das Fleisch die in der Bescheinigung nach Anhang II festgelegten Anforderungen erfüllt und diese Bescheinigung, ordnungsgemäß ausgefüllt und unterzeichnet, die Einfuhrsendung begleitet.

In diesem Fall ist das eingeführte Fleisch im Bestimmungsbetrieb entweder

- a) zu enthäuten und zu entbeinen
  - oder
  - b) nach einem der folgenden Verfahren zu Fleischerzeugnissen zu verarbeiten :
    - i) Hitzebehandlung in einem hermetisch verschlossenen Behältnis auf einen Fo-Wert von mindestens 3,
    - ii) Hitzebehandlung auf eine Kerntemperatur von mindestens 70 °C.
- (2) Das Fleisch gemäß Absatz 1 ist
- a) in verplombten Fahrzeugen oder Behältnissen von der Grenzkontrollstelle auf direktem Wege zu dem in der Bescheinigung angegebenen Bestimmungsort zu befördern ;
  - b) von Fleisch, das nicht zum Enthäuten/Entbeinen bzw. Verarbeiten bestimmt ist, getrennt zu lagern und zu behandeln.

(3) Der Betrieb, zu dem das Fleisch versandt wird, muß folgende Anforderungen erfüllen :

- a) Er muß bei den zuständigen Behörden entsprechend eingetragen sein.
- b) Er muß über die Zu- und Abgänge von Fleisch im Sinne dieses Artikels, einschließlich Nebenerzeugnisse, und gegebenenfalls über die daraus hergestellten Fleischerzeugnisse Buch führen.
- c) Alle Nebenerzeugnisse wie beispielsweise Knochen sind in einem zugelassenen Betrieb im Sinne der Richtlinie 90/667/EWG des Rates<sup>(3)</sup> zu behandeln.
- d) Von eingeführtem Fleisch entfernte Häute sind so zu behandeln, daß Erreger von Geflügelkrankheiten auf jeden Fall abgetötet werden.

Jede Behandlung dieses Fleisches erfolgt unter der Aufsicht des amtlichen Tierarztes.

(4) Abweichend von Absatz 2 Buchstabe a) kann das Fleisch in einem anderen zugelassenen Betrieb als dem Betrieb, in dem die Behandlung stattfindet, gelagert werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 5 der Entscheidung 92/183/EWG der Kommission<sup>(4)</sup> entsprechend.

(5) Der für den Betrieb gemäß den Absätzen 3 und 4 zuständige amtliche Tierarzt ist im Wege einer Animo-Mitteilung, die ihm von der Grenzübergangsstelle oder gegebenenfalls von der für den Betrieb, in dem das Fleisch gemäß Absatz 4 gelagert wurde, zuständigen Veterinärdienststelle zugestellt wird, entsprechend zu unterrichten.

### Artikel 3

Diese Entscheidung gilt bis zum 31. Dezember 1995.

### Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 25. Juli 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 55 vom 8. 3. 1971, S. 23.  
<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 85.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 363 vom 27. 12. 1990, S. 51.  
<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 31. 3. 1992, S. 33.

## ANHANG I

**TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG FÜR ENTHÄUTETES UND ENTBEINTES ZUM  
VERZEHR BESTIMMTES FRISCHES GEFLÜGELFLEISCH <sup>(1)</sup>**

**Hinweis für den Einführer :** Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt, und das Bescheinigungsoriginal muß die Sendung bis zu ihrer Ankunft an der Grenzkontrollstelle begleiten.

1. Versender (Name und vollständige Adresse)	2. <b>GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG</b> <b>Nr.</b> ORIGINAL 2.1. Nr. der einschlägigen Genußtauglichkeitsbescheinigung :
4. Empfänger (Name und vollständige Adresse)	3. Herkunftsland : ISRAEL
8. Verladeort :	5. Zuständige Behörde :
9.1. Transportmittel <sup>(2)</sup> : 9.2. Plombennummer <sup>(3)</sup> :	6. Zuständige Lokalbehörde :
10.1. Bestimmungsmitgliedstaat : 10.2. Endbestimmung :	7. Betriebsanschriften : 7.1. Schlachthof : 7.2. Zerlegungsbetrieb : 7.3. Kühlager <sup>(4)</sup> :
12. Geflügelart :	11. Zulassungsnummern der Betriebe : 11.1. Schlachthof : 11.2. Zerlegungsbetrieb :
13. Art der Teilstücke :	11.3. Kühlager <sup>(4)</sup> :
14. Angaben zur Identifizierung der Sendung :	15. Menge :
<i>Hinweis :</i> Für jede Sendung frisches Geflügelfleisch muß eine separate Bescheinigung vorliegen.	15.1. Eigengewicht (in kg) : 15.2. Anzahl Packstücke :

<sup>(1)</sup> Als frisches Geflügelfleisch gelten alle genußtauglichen Teile von Haushühnern, Truthühnern, Perlhühnern, Enten und Gänsen, die zur Haltbarmachung ausschließlich kältebehandelt wurden. Vakuumverpacktes oder in temperaturkontrollierter Atmosphäre umhülltes Fleisch muß ebenfalls eine Bescheinigung nach diesem Muster mitführen.

<sup>(2)</sup> Transportmittel und Zulassungsnummer bzw. eingetragenen Namen angeben.

<sup>(3)</sup> Fakultativ.

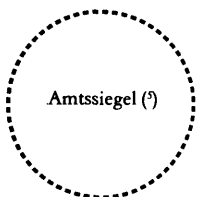
<sup>(4)</sup> Falls nicht zutreffend streichen.

**16. Bescheinigung :**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt nach Maßgabe der Richtlinie 91/494/EWG, daß folgende Anforderungen erfüllt sind :

1. Das vorstehend beschriebene Fleisch stammt von Geflügel, das folgende Anforderungen erfüllt :
  - a) Die Tiere wurden seit dem Schlupf im Hoheitsgebiet von Israel gehalten bzw. sie wurden als Eintagsküken nach Israel eingeführt ;
  - b) sie stammen aus Betrieben,
    - die nicht wegen Vorliegens einer Geflügelkrankheit gesperrt waren,
    - um die im Umkreis von 10 km in den letzten 30 Tagen kein Fall von Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit aufgetreten ist ;
  - c) sie wurden nicht im Rahmen eines Programms zur Bekämpfung oder Tilgung von Geflügelkrankheiten getötet ;
  - d) sie sind während ihrer Beförderung zum Schlachthof nicht mit Geflügel in Berührung gekommen, das mit Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit infiziert ist.
2. Das vorstehend beschriebene Fleisch stammt aus Schlachthöfen, die zum Zeitpunkt der Schlachtung nicht wegen Verdachts auf oder Vorliegens von Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit gesperrt waren und um die im Umkreis von 10 km in den letzten 30 Tagen kein Fall von Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit aufgetreten ist.
3. Alle Häute und Knochen wurden unter amtlicher Aufsicht in dem unter Nummer 7.2 genannten Zerlegungsbetrieb entfernt.

Ausgestellt in ....., am .....



.....  
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) (°)

.....  
(Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und Amtsbezeichnung)

(°) Siegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.

## ANHANG II

**TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG FÜR ZUM ENTBEINEN UND/ODER VERARBEITEN BESTIMMTES FRISCHES GEFLÜGELFLEISCH<sup>(1)</sup>**

*Hinweis für den Einführer:*

- Diese Bescheinigung betrifft Geflügelfleisch im Sinne des Artikels 2 der Entscheidung 95/346/EG, und nach seiner Einfuhr finden bestimmte Beschränkungsmaßnahmen Anwendung.
- Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt, und das Bescheinigungsoriginal muß die Sendung bis zu ihrer Ankunft an der Grenzkontrollstelle begleiten.

1. Versender (Name und vollständige Adresse)	2. <b>GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG</b> <b>Nr.</b> <span style="float: right;">ORIGINAL</span>  2.1. Nr. der einschlägigen Genußtauglichkeitsbescheinigung :
4. Empfänger (Name und vollständige Adresse)	3. Herkunftsland : ISRAEL
8. Verladeort :	5. Zuständige Behörde :
9.1. Transportmittel <sup>(2)</sup> :  9.2. Plombennummer <sup>(3)</sup> :	6. Zuständige Lokalbehörde :
10.1. Bestimmungsmitgliedstaat :  10.2. Endbestimmung : (Zerlege- und/oder Verarbeitungsbetrieb)	7. Betriebsanschriften : 7.1. Schlachthof : 7.2. Zerlegungsbetrieb <sup>(4)</sup> : 7.3. Kühlager <sup>(4)</sup> :
12. Geflügelart :	11. Zulassungsnummern der Betriebe : 11.1. Schlachthof : 11.2. Zerlegungsbetrieb <sup>(4)</sup> :
13. Art der Teilstücke :	11.3. Kühlager <sup>(4)</sup> :
14. Angaben zur Identifizierung der Sendung :	15. Menge :
<i>Hinweis :</i> a) Für jede Sendung frisches Geflügelfleisch muß eine separate Bescheinigung vorliegen. b) Das Fleisch ist von der Grenzkontrollstelle auf direktem Wege zu dem unter Nummer 10.2 genannten Bestimmungsort zu befördern.	15.1. Eigengewicht (in kg) :  15.2. Anzahl Packstücke :

<sup>(1)</sup> Als frisches Geflügelfleisch gelten alle genußtauglichen Teile von Haushühnern, Truthühnern, Perlhühnern, Enten und Gänsen, die zur Haltbarmachung ausschließlich kältebehandelt wurden. Vakuumverpacktes oder in temperaturkontrollierter Atmosphäre umhülltes Fleisch muß ebenfalls eine Bescheinigung nach diesem Muster mitführen.

<sup>(2)</sup> Transportmittel und Zulassungsnummer bzw. eingetragenen Namen angeben.

<sup>(3)</sup> Fakultativ.

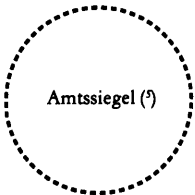
<sup>(4)</sup> Falls nicht zutreffend streichen.

**16. Bescheinigung :**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt nach Maßgabe der Richtlinie 91/494/EWG, daß folgende Anforderungen erfüllt sind :

1. Das vorstehend beschriebene Fleisch stammt von Geflügel, das folgende Anforderungen erfüllt :
  - a) Die Tiere wurde seit dem Schlupf im Hoheitsgebiet von Israel gehalten bzw. sie wurden als Eintagsküken nach Israel eingeführt ;
  - b) sie stammen aus Betrieben,
    - die nicht wegen Vorliegens einer Geflügelkrankheit gesperrt waren,
    - um die im Umkreis von 10 km in den letzten 30 Tagen kein Fall von Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit aufgetreten ist ;
  - c) sie wurden nicht im Rahmen eines Programms zur Bekämpfung oder Tilgung von Geflügelkrankheiten getötet ;
  - d) sie sind während ihrer Beförderung zum Schlachthof nicht mit Geflügel in Berührung gekommen, das mit Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit infiziert ist.
2. Das vorstehend beschriebene Fleisch stammt aus Schlachthöfen, die zum Zeitpunkt der Schlachtung nicht wegen Verdachts auf oder Vorliegens von Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit gesperrt waren und um die im Umkreis von 10 km in den letzten 30 Tagen kein Fall von Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit aufgetreten ist.

Ausgestellt in ....., am .....



.....  
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) (?)

.....  
(Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und Amtsbezeichnung)

(?) Siegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.